

Akkreditierungsbericht

Programmakkreditierung – Bündelverfahren

Raster Fassung 02 – 04.03.2020

[► Inhaltsverzeichnis](#)

Hochschule	Jade Hochschule		
Ggf. Standort	Oldenburg		
Studiengang 1	Angewandte Geodäsie		
Abschlussbezeichnung	Bachelor of Science (B.Sc.)		
Studienform	Präsenz	☒	Fernstudium ☐
	Vollzeit	☒	Intensiv ☐
	Teilzeit	☐	Joint Degree ☐
	Dual	☐	Kooperation § 19 MRVO ☐
	Berufs- bzw. ausbildungsbegleitend	☐	Kooperation § 20 MRVO ☐
Studiendauer (in Semestern)	sieben		
Anzahl der vergebenen ECTS-Punkte	210		
Bei Masterprogrammen:	Konsekutiv	☐	weiterbildend ☐
Aufnahme des Studienbetriebs am (Datum)	01.09.2005		
Aufnahmekapazität (Maximale Anzahl der Studienplätze)	58	Pro Semester ☐	Pro Jahr ☒
Durchschnittliche Anzahl* der Studienanfänger*innen	55	Pro Semester ☐	Pro Jahr ☒
Durchschnittliche Anzahl* der Absolvent*innen	31	Pro Semester ☐	Pro Jahr ☒
* Bezugszeitraum:	Wintersemester 2017/2018 - Sommersemester 2023		

Konzeptakkreditierung	☐
Erstakkreditierung	☐
Reakkreditierung Nr. (Anzahl)	3

Verantwortliche Agentur	Zentrale Evaluations- und Akkreditierungsagentur Hannover
Zuständige*r Referent*in	Anne-Katrin Reich
Akkreditierungsbericht vom	27.05.2025



Studiengang 2	Geoinformatik		
Abschlussbezeichnung	Bachelor of Science (B.Sc.)		
Studienform	Präsenz	☒	Fernstudium ☐
	Vollzeit	☒	Intensiv ☐
	Teilzeit	☐	Joint Degree ☐
	Dual	☐	Kooperation § 19 MRVO ☐
	Berufs- bzw. ausbildungs- begleitend	☐	Kooperation § 20 MRVO ☐
Studiendauer (in Semestern)	Sieben		
Anzahl der vergebenen ECTS-Punkte	210		
Bei Masterprogrammen:	Konsekutiv	☐	weiterbildend ☐
Aufnahme des Studienbetriebs am (Datum)	01.09.2005		
Aufnahmekapazität (Maximale Anzahl der Studienplätze)	29	Pro Semester ☐	Pro Jahr ☒
Durchschnittliche Anzahl* der Studienan- fänger*innen	21	Pro Semester ☐	Pro Jahr ☒
Durchschnittliche Anzahl* der Absolvent*in- nen	6	Pro Semester ☐	Pro Jahr ☒
* Bezugszeitraum:	Wintersemester 2017/2018 - Sommersemester 2023		

Konzeptakkreditierung	☐
Erstakkreditierung	☐
Reakkreditierung Nr. (Anzahl)	3



Studiengang 3	<i>Geoinformationswissenschaften</i>	
Abschlussbezeichnung	Master of Science (M.Sc.)	
Studienform	Präsenz ☒	Fernstudium ☐
	Vollzeit ☒	Intensiv ☐
	Teilzeit ☐	Joint Degree ☐
	Dual ☐	Kooperation § 19 MRVO ☐
	Berufs- bzw. ausbildungs- begleitend ☐	Kooperation § 20 MRVO ☐
Studiendauer (in Semestern)	drei	
Anzahl der vergebenen ECTS-Punkte	90	
Bei Masterprogrammen:	Konsekutiv ☒	weiterbildend ☐
Aufnahme des Studienbetriebs am (Datum)	01.03.2009 als M.Sc. Geodäsie und Geoinformatik, seit 01.09.2017 M.Sc. Geoinformationswissenschaften	
Aufnahmekapazität (Maximale Anzahl der Studienplätze)	20	Pro Semester ☐ Pro Jahr ☒
Durchschnittliche Anzahl* der Studienan- fänger*innen	16	Pro Semester ☐ Pro Jahr ☒
Durchschnittliche Anzahl* der Absolvent*in- nen	10	Pro Semester ☐ Pro Jahr ☒
* Bezugszeitraum:	Wintersemester 2017/2018 - Sommersemester 2023	

Konzeptakkreditierung	☐
Erstakkreditierung	☐
Reakkreditierung Nr. (Anzahl)	3



Inhaltsverzeichnis

Ergebnisse auf einen Blick	5
Kurzprofile der Studiengänge	6
Zusammenfassende Qualitätsbewertung der Gutachtenden	7
1 Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien	8
1.1 Studienstruktur und Studiendauer (§ 3 MRVO)	8
1.2 Studiengangsprofile (§ 4 MRVO)	9
1.3 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten (§ 5 MRVO)	9
1.4 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen (§ 6 MRVO)	10
1.5 Modularisierung (§ 7 MRVO)	11
1.6 Leistungspunktesystem (§ 8 MRVO)	12
1.7 Anerkennung und Anrechnung (Art. 2 Abs. 2 StAkkStV)	13
1.8 Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§ 9 MRVO)	14
1.9 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme (§ 10 MRVO)	14
2 Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien	15
2.1 Schwerpunkte der Bewertung / Fokus der Qualitätsentwicklung	15
2.2 Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien	15
2.2.1 Qualifikationsziele und Abschlussniveau (§ 11 MRVO)	15
2.2.2 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 MRVO)	19
2.2.3 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 MRVO)	31
2.2.4 Studienerfolg (§ 14 MRVO)	31
2.2.5 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich (§ 15 MRVO)	32
2.2.6 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme (§ 16 MRVO) <i>(Wenn einschlägig)</i>	33
2.2.7 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§ 19 MRVO) <i>(Wenn einschlägig)</i>	33
2.2.8 Hochschulische Kooperationen (§ 20 MRVO) <i>(Wenn einschlägig)</i>	33
2.2.9 Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien (§ 21 MRVO)	33
3 Begutachtungsverfahren	34
3.1 Allgemeine Hinweise	34
3.2 Rechtliche Grundlagen	34
3.3 Gutachter*innen	34
4 Datenblatt	34
4.1 Daten zum Studiengang	34
4.2 Daten zur Akkreditierung	39
5 Glossar	40
Anhang	41



Ergebnisse auf einen Blick

Studiengang 01 – Angewandte Geodäsie (B.Sc.)

Entscheidungsvorschlag der Agentur zur Erfüllung der formalen Kriterien gemäß Prüfbericht (Ziffer 1)

Die formalen Kriterien sind

☒ erfüllt

☐ nicht erfüllt

Entscheidungsvorschlag der Gutachter*innen zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien gemäß Gutachten (Ziffer 2)

Die fachlich-inhaltlichen Kriterien sind

☒ erfüllt

☐ nicht erfüllt

Studiengang 02 – Geoinformatik (B.Sc.)

Entscheidungsvorschlag der Agentur zur Erfüllung der formalen Kriterien gemäß Prüfbericht (Ziffer 1)

Die formalen Kriterien sind

☒ erfüllt

☐ nicht erfüllt

Entscheidungsvorschlag der Gutachter*innen zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien gemäß Gutachten (Ziffer 2)

Die fachlich-inhaltlichen Kriterien sind

☒ erfüllt

☐ nicht erfüllt

Studiengang 03 – Geoinformationswissenschaften (M.Sc.)

Entscheidungsvorschlag der Agentur zur Erfüllung der formalen Kriterien gemäß Prüfbericht (Ziffer 1)

Die formalen Kriterien sind

☒ erfüllt

☐ nicht erfüllt

Entscheidungsvorschlag der Gutachter*innen zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien gemäß Gutachten (Ziffer 2)

Die fachlich-inhaltlichen Kriterien sind

☒ erfüllt

☐ nicht erfüllt



Kurzprofile der Studiengänge

Kurzprofil des Studiengangs 01 – Angewandte Geodäsie (B.Sc.)

Der Bachelorstudiengang Angewandte Geodäsie (B.Sc.) ist in die Abteilung Geoinformation des Fachbereiches Bauwesen Geoinformation Gesundheitstechnologie eingebettet. Die Geodäsie kann unterteilt werden in die höhere und niedere Geodäsie. Die höhere Geodäsie hat die Aufgabe, Figur und äußeres Schwerefeld der Erde und anderer Himmelskörper sowie deren Orientierung im Raum als Funktion der Zeit zu bestimmen, während die niedere Geodäsie sich mit der Vermessung der Erdoberfläche und aller darauf enthaltenen natürlichen und künstlichen Objekte beschäftigt. Somit kann die Geodäsie den Naturwissenschaften, den Geowissenschaften oder auch den Ingenieurwissenschaften zugeordnet werden.

Der siebensemestrige Bachelorstudiengang Angewandte Geodäsie (210 Leistungspunkte) fokussiert auf das Verständnis von Messungen und Berechnungen von Teilen der Erdoberfläche. Studierende werden durch Module in den Kompetenzbereichen Geodäsie, Messtechnik, Landmanagement, Geoinformatik und Informatik sowie in grundlegenden Bereichen der Mathematik und Naturwissenschaften in die Lage versetzt, eine qualifizierte Erwerbstätigkeit im Tätigkeitsspektrum der Geodäsie aufzunehmen. Dieses setzt sich insbesondere aus der Messtechnik, der Ingenieurgeodäsie, dem Vermessungs-, Karten- und Liegenschaftswesen zusammen.

Kurzprofil des Studiengangs 02 – Geoinformatik (B.Sc.)

Der Bachelorstudiengang Geoinformatik (B.Sc.) ist in die Abteilung Geoinformation des Fachbereiches Bauwesen Geoinformation Gesundheitstechnologie eingebettet. Die Geoinformatik ist „zwischen Informatik, Geographischen Informationstechnologien und Geowissenschaften oder raumbezogenen Wissenschaften“ entstanden (DE LANGE 2013: 1). Sie beschäftigt sich mit der Erhebung oder Beschaffung, aber intensiviert mit der Modellierung, Aufbereitung und Analyse sowie mit der Präsentation von Geodaten.

Das Studium der Geoinformatik vermittelt in sieben Semestern (210 Leistungspunkte) einerseits Kompetenzen zum sicheren Umgang mit Geodaten in allen Stufen des Verarbeitungsprozesses, andererseits ermöglicht es die Konzeption und Programmierung von GIS-Erweiterungen, Anwendungsprogrammen, Web-Anwendungen und mobilen Apps.

Kurzprofil des Studiengangs 03 – Geoinformationswissenschaften (M.Sc.)

Der Masterstudiengang Geoinformationswissenschaften (M.Sc.) ist in die Abteilung Geoinformation des Fachbereiches Bauwesen Geoinformation Gesundheitstechnologie eingebettet. Im Zuge der zunehmenden Verfügbarkeit von Geodaten steigt die Nachfrage nach hoch qualifizierten Expert*innen für deren Analyse in unterschiedlichen fachlichen Kontexten.

Der Masterstudiengang Geoinformationswissenschaften ist als dreisemestriges Studium mit 90 Leistungspunkten konzipiert, wobei drei Studienprofile angeboten werden. Im Studienprofil Geodäsie erfolgt die intensive Beschäftigung und Vertiefung im Bereich der geodätischen Erfassung, Beschreibung, Analyse und Verarbeitung dreidimensionaler Zusammenhänge. Das Profil Geoinformatik vertieft theoretisch und praktisch in der automatisierten Verarbeitung, Verwaltung, Analyse, Präsentation und Bereitstellung von raumbezogenen Daten. Im Profil Geodatenanalyse erfolgt die Vertiefung bezüglich der Auswertung und Analyse komplexer raumbezogener Fragestellungen zur Unterstützung fundierter Entscheidungsprozesse.



Zusammenfassende Qualitätsbewertung der Gutachtenden

Zusammenfassende Qualitätsbewertung Studiengang 01 – Angewandte Geodäsie (B.Sc.)

Der Bachelorstudiengang Angewandte Geodäsie (B.Sc.) an der Jade Hochschule präsentiert sich als ein fachlich fundiertes und praxisnahes Studienangebot, das die Anforderungen an einen modernen natur- und ingenieurwissenschaftlichen Studiengang in vollem Umfang erfüllt. Die Qualifikationsziele sind klar formuliert und orientieren sich sowohl an den wissenschaftlichen Grundlagen als auch an den aktuellen Anforderungen des Berufsfeldes. Die Studierenden erwerben im Verlauf des siebensemestrigen Studiums umfassende Kompetenzen in den Bereichen Geodäsie, Messtechnik, Geoinformatik, Informatik, Mathematik, Naturwissenschaften und Landmanagement. Besonders hervorzuheben ist die ganzheitliche Förderung der Persönlichkeitsentwicklung durch Gruppenprojekte, praxisnahe Übungen und die gezielte Unterstützung individueller beruflicher Zielsetzungen.

Insgesamt überzeugt der Bachelorstudiengang Angewandte Geodäsie durch seine fachliche Breite, die konsequente Praxisorientierung und die individuelle Förderung der Studierenden.

Zusammenfassende Qualitätsbewertung Studiengang 02 – Geoinformatik (B.Sc.)

Der Bachelorstudiengang Geoinformatik (B.Sc.) an der Jade Hochschule zeichnet sich durch ein klar strukturiertes, anwendungsorientiertes und wissenschaftlich fundiertes Studienkonzept aus. Das Curriculum vermittelt den Studierenden in sieben Semestern umfassende Kompetenzen in den Kernbereichen Geoinformatik, Informatik, Geodäsie und Messtechnik, Mathematik und Naturwissenschaften sowie Landmanagement und allgemeine Qualifikationen. Die Ausbildung ist so konzipiert, dass Absolventinnen und Absolventen sowohl im sicheren Umgang mit Geodaten entlang des gesamten Verarbeitungsprozesses als auch in der Entwicklung und Anpassung von Softwarelösungen, insbesondere im Bereich Geoinformationssysteme (GIS), umfassend qualifiziert sind.

Insgesamt überzeugt der Bachelorstudiengang Geoinformatik an der Jade Hochschule durch seine fachliche Breite, die konsequente Praxisorientierung und die individuelle Förderung der Studierenden.

Zusammenfassende Qualitätsbewertung Studiengang 03 – Geoinformationswissenschaften (M.Sc.)

Der Masterstudiengang Geoinformationswissenschaften (M.Sc.) an der Jade Hochschule überzeugt durch ein klar strukturiertes, wissenschaftlich fundiertes und praxisnahes Studienkonzept. Das dreisemestrige Programm bietet den Studierenden die Wahl zwischen den drei Profilen Geodäsie, Geoinformatik und Geodatenanalyse, wodurch individuelle Vertiefungen und eine gezielte fachliche Spezialisierung ermöglicht werden. Die Qualifikationsziele sind klar formuliert und orientieren sich an den aktuellen Anforderungen von Wissenschaft und Praxis. Absolventinnen und Absolventen werden so befähigt, sowohl eigenständig auf hohem fachlichem Niveau in Unternehmen und Behörden zu arbeiten als auch eine wissenschaftliche Karriere, etwa durch eine Promotion, aufzunehmen.

Insgesamt bietet der Masterstudiengang Geoinformationswissenschaften eine zeitgemäße, forschungs- und anwendungsorientierte Ausbildung, die den Anforderungen des Arbeitsmarkts und der Wissenschaft in hohem Maße entspricht.



1 Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien

(gemäß Art. 2 Abs. 2 SV und §§ 3 bis 8 und § 24 Abs. 3 MRVO)¹

1.1 Studienstruktur und Studiendauer (§ 3 MRVO)

Sachstand/Bewertung

Die Hochschule regelt die Studienstruktur und die Studiendauer für die hier zu akkreditierenden Studiengänge im Besonderen Teil der Prüfungsordnungen für die jeweiligen Studiengänge des Fachbereichs Bauwesen, Geoinformatik, Gesundheitstechnologie der Jade Hochschule Wilhelmshaven/Oldenburg/Elsfleth (im Folgenden BPO Teil B bzw. MPO Teil B genannt).

Die Bachelorstudiengänge *Angewandte Geodäsie* und *Geoinformatik* umfassen gemäß § 2 BPO Teil B als Vollzeitstudium in Präsenz eine Regelstudienzeit von sieben Semestern (3,5 Jahre) einschließlich der Bearbeitung der Bachelorarbeit mit Kolloquium (vgl. Anlagenband, unter Anlagen 1.²) Die Studiengänge können auf Antrag in Teilzeit belegt werden.

Die Absolventinnen und Absolventen dieser Bachelorstudiengänge erhalten bei erfolgreichem Bestehen der Bachelorprüfung 210 ECTS-Leistungspunkte (im Folgenden auch mit LP abgekürzt) sowie den Abschlussgrad Bachelor of Science (B.Sc.) (vgl. § 1 Abs. 2 BPO-Teil B).

Die Bachelorprüfung der Studiengänge bildet gemäß § 2 Allgemeiner Teil der Prüfungsordnung in der Fassung vom 30.01.2024 (s. Anlage 01_1, im Folgenden BPO Teil A abgekürzt) einen ersten berufsqualifizierenden Abschluss des Studiums. Darin heißt es:

„¹Die bestandene Bachelorprüfung bildet den ersten berufsqualifizierenden Abschluss des Studiums. ²Bachelorstudiengänge dienen der Vermittlung wissenschaftlicher Grundlagen, Methodenkompetenz und berufsfeldbezogener Qualifikationen und stellen eine breite wissenschaftliche Qualifizierung sicher; die verbindlichen Qualifikationsziele des Bachelorstudiengangs und der einzelnen Module sind im Modulhandbuch des Bachelorstudiengangs festgelegt; insoweit ist dieses Bestandteil der Prüfungsordnung.“

Den Studierenden wird nach Angabe der Hochschule die Aufnahme in den konsekutiven Master-Studiengang *Geoinformationswissenschaften* ermöglicht. Darüber hinaus ist nach Angaben der Hochschule der Zugang zu weiteren Masterstudiengängen realisierbar.

Seit 2017 besteht für den Studiengang *Angewandte Geodäsie* eine Kooperationsvereinbarung zum „ab-iStudium“ mit dem Bildungszentrum Technik und Gestaltung (BZTG) in Oldenburg, nach der eine Ausbildung mit dem Studium kombiniert werden kann, um beide Handlungsfelder enger zu verzahnen und die gemeinsame Dauer um ein Jahr auf fünfeinhalb Jahre zu verkürzen. Das Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen (LGLN) bietet aktuell für eine Anzahl von drei an diesem individuellen Studienweg interessierte Studierende entsprechende Ausbildungsplätze in Niedersachsen an.

¹ Rechtsgrundlage ist neben dem Akkreditierungsstaatsvertrag die Niedersächsische Verordnung zur Regelung des Näheren der Studienakkreditierung (Niedersächsische Studienakkreditierungsverordnung - Nds. StudAkkVO) vom 30. Juli 2019 (siehe auch 3.2). Das vom Akkreditierungsrat vorgegebene Berichtsraster verweist der Einfachheit halber auf die Musterrechtsverordnung. Den Text der entsprechenden Landesverordnung finden Sie hier: [Niedersächsische Verordnung zur Regelung des Näheren der Studienakkreditierung \(Niedersächsische Studienakkreditierungsverordnung - Nds. StudAkkVO\) \(schule.de\)](https://www.schule.de/Niedersaechsische-Verordnung-zur-Regelung-des-Naeheren-der-Studienakkreditierung-(Niedersaechsische-Studienakkreditierungsverordnung-Nds-StudAkkVO))

² Es wird davon ausgegangen, dass der Fakultätsrat der Hochschule die BPO Teil B vor Beginn des Studienbetriebs beschließt und die Ordnung in Kraft gesetzt wird.



Gleiches gilt für beide Bachelorstudiengänge für das „biStudium“ als sogenanntes berufsintegriertes Modell, wobei hier die Berufstätigkeit in der vorlesungsfreien Zeit erfolgt.³

Der konsekutive Masterstudiengang *Geoinformationswissenschaften* wird als Vollzeitstudium mit einer Regelstudienzeit von drei Semestern und 90 ECTS-Kreditpunkten angeboten (s. § 3 Abs. 1 und 2 Satz 1 MPO Teil B). Er kann auf Antrag in Teilzeit belegt werden (s. § 4 MPO Teil B). Der Studiengang führt zum Abschluss Master of Science. Ziel der Masterprüfung ist gemäß § 2 Allgemeiner Teil Master-Prüfungsordnung ein berufsqualifizierender Abschluss (s. Anlagenband; im Folgenden MPO Teil A genannt).

Die Studienstruktur und die Studiendauer sind klar, konsistent und entsprechend den Vorgaben des § 3 Nds. StudAkkVO rechtsverbindlich festgelegt.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

1.2 Studiengangsprofile (§ 4 MRVO)

Sachstand/Bewertung

Für die zwei Bachelorstudiengänge ist der wissenschaftliche Anspruch an die Abschlussarbeit in § 19 Sätzen 1 und 2 der BPO Teil A wie folgt formuliert:

„¹Die Bachelor-Arbeit soll zeigen, dass die Studierende oder der Studierende in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus der Fachrichtung des jeweiligen Studienganges selbständig auf wissenschaftlicher Grundlage zu bearbeiten. ²Art und Aufgabenstellung der Bachelorarbeit müssen dem Ziel des Studiums (§ 2) und der Bearbeitungszeit entsprechen. ...“.

Der Masterstudiengang Geowissenschaften ist konsekutiv und anwendungsorientiert (s. § 1 MPO Teil B). Für die Abschlussarbeit heißt es in § 18 MPO Teil A wie folgt:

„(1) ¹Die Master-Arbeit soll zeigen, dass die Studierende oder der Studierende in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus der Fachrichtung des jeweiligen Studienganges selbständig auf wissenschaftlicher Grundlage zu bearbeiten. ²Art und Aufgabenstellung der Master-Arbeit müssen dem Ziel des Studiums (§ 2) und der Bearbeitungszeit entsprechen. ...“.

Folglich ist sowohl für die Bachelorstudiengänge als auch für den Masterstudiengang der wissenschaftliche Anspruch an die Abschlussarbeit festgelegt und jeweils eine zeitliche Komponente geregelt.

Mit diesen Regelungen ist § 4 Nds. StudAkkVO für alle drei Studiengänge erfüllt.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

1.3 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten (§ 5 MRVO)

Für die beiden Bachelorstudiengänge ist dieses Kriterium nicht einschlägig.

³ Auf die Aspekte der Studierbarkeit wird im entsprechenden Abschnitt in diesem Bericht eingegangen.



Allgemeine Informationen zum Hochschulzugang veröffentlicht die Hochschule über ihre Internetseite.⁴ Die Immatrikulationsordnung findet sich unter den Ordnungen, die die Hochschule über diese Internetseite öffentlich zugänglich macht.

Den Zugang zum Masterstudiengang hat die Hochschule entsprechend § 18 Abs. 8 Satz 3 des Niedersächsischen Hochschulgesetzes in einer Ordnung über den Zugang und die Zulassung für den konsekutiven Masterstudiengang *Geoinformationswissenschaften* in der Fassung vom 15. Dezember 2015 geregelt (s. Anlagenband, Anlage 6)⁵. Für den Masterstudiengang ist in § 2 Abs. 1 dieser Zugangs- und Zulassungsordnung festgelegt, dass dieser einen ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss im Umfang von 210 LP voraussetzt. Darüber hinaus muss der vorangegangene Bachelorstudiengang fachlich geeignet sein. In der Ordnung heißt es an der angegebenen Stelle: „...zum Beispiel „Angewandte Geodäsie“, „Geodäsie“, „Geoinformatik“, „Geodäsie und Geoinformatik“, „Geoinformationswesen“, „Geomatik“, „Kartographie“, „Vermessungswesen“, Vermessung und Geoinformatik“ oder „Wirtschaftsingenieurwesen- Geoinformation“) oder diesem gleichwertigen Abschluss erworben hat, oder an einer anderen ausländischen Hochschule einen gleichwertigen Abschluss in einem fachlich geeigneten vorangegangenen Studium...“ (a.a.O.).

Regelt ist auch, dass für die Feststellung der fachlichen Eignung des vorangegangenen Studiums in Zweifelsfällen die Prüfungskommission der Abteilung Geoinformation verantwortlich ist.

Die Zulassung externer Studierender mit einem ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss mit nur 180 LP wird im Rahmen der Zulassungsordnung ermöglicht, indem die Studierenden nach Maßgabe der Prüfungskommission einzelne Module aus den drei Bachelorstudiengängen der Abteilung Geoinformation im Laufe ihres Studiums nachholen (vgl. § 8 Abs. 2 Satz 3 MRVO).

Diese Regelungen entsprechen der Anforderung des § 5 MRVO/ Nds. StudAkkVO.⁶

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

1.4 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen (§ 6 MRVO)

Sachstand/Bewertung

Nach erfolgreichem Abschluss der Bachelorstudiengänge wird den Absolvent*innen der akademische Grad „Bachelor of Science“ (abgekürzt: B.Sc.) verliehen. Nach erfolgreichem Abschluss des Masterstudiengangs wird den Absolvent*innen der akademische Grad „Master of Science“ (abgekürzt: M.Sc.) verliehen, was für diese Bachelor- und Masterprogramme von ihrer inhaltlichen Ausrichtung her gemäß § 6 Abs. 2 Ziff. 2 MRVO formell zulässig ist. Auf den inhaltlichen Bezug zwischen Curriculum und Abschlussgrad und -bezeichnung wird in Kapitel 2.2.2.1 eingegangen.

Die Hochschule gibt nähere Informationen zum Absolvent*innenprofil in Punkt 4.2 des Diploma Supplements, welches ein integraler Bestandteil jedes Abschlusszeugnisses ist (s. Anlage 01_1, § 23 Abs. 2 Satz 4 BPO Teil A und § 21 Abs. 2 MPO Teil A). Die Hochschule hat mit dem Selbstbericht Muster-Diploma

⁴ s. <https://www.jade-hs.de/studium/vor-dem-studium/immatrikulationsamt/zulassung/zulassungsvoraussetzungen-zulassungsbeschaenkungen/>

⁵ zu finden bei den Downloads unter <https://www.jade-hs.de/unsere-hochschule/fachbereiche/bgg/geoinformation/studiengaenge/geoinformations-wissenschaften-msc/>

⁶ zu finden bei den Downloads unter <https://www.jade-hs.de/unsere-hochschule/fachbereiche/bgg/geoinformation/studiengaenge/geoinformations-wissenschaften-msc/>



Supplements in deutscher und englischer Sprache vorgelegt, welche den zwischen der KMK und der HRK abgestimmten aktuellen Fassungen entsprechen (s. Anlagenband, Anlage 5).⁷

Diese Regelungen gewährleisten die Erfüllung der Kriterien gemäß § 6 Nds. StudAkkVO.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

1.5 Modularisierung (§ 7 MRVO)

Sachstand/Bewertung

Das Studium der hier zu akkreditierenden Studiengänge ist vollständig modularisiert. Die Studieninhalte sind thematisch und zeitlich begrenzt. Die Module umfassen in der Regel 5 LP und 4 Semesterwochenstunden (SWS), allerdings sind in allen Studiengängen auch mehrere Module im Umfang von 1-3 ECTS-Punkten zu finden. Die Hochschule begründet dies lediglich mit der „Quantität des Stoffes“, eine weitgehende inhaltliche Begründung liegt nicht vor. Der Hochschule wird daher empfohlen zu prüfen, ob die kleinen Module zu größeren Einheiten zusammengefasst werden können.

Die meisten Module sind so gefasst, dass sie in einem Semester vermittelt werden können. Ausnahmen bilden lediglich die zweisemestrigen Module „Auswertetechnik I“ und „Programmieren“ im Studiengang *Angewandte Geodäsie*, „Praktische Informatik I“ im Studiengang *Geoinformatik* sowie „Photogrammetrie und Fernerkundung“ in beiden Bachelorstudiengängen.

Die Modulbeschreibungen zu den angebotenen Modulen können den Modulkatalogen in den Anlagen 02_1, 02-2 und 02-03 zum Selbstbericht der Hochschule entnommen werden. Diese enthalten folgende Informationen:

- Modultitel (Modulname)
- Modulverantwortliche*r
- Fachbereich
- ECTS-Leistungspunkte
- Dauer des Moduls (ausgedrückt zum einen in SWS und zum anderen in Semestern)
- in welchem Semester das Modul in der Regel nach einem idealtypischen Studienverlauf empfohlen ist
- Modulart (Pflicht oder Wahlpflichtmodul)
- studentische Arbeitsbelastung in Stunden
 - o davon Präsenzstudium in Stunden
 - o davon Selbststudium in Stunden
- Häufigkeit des Angebots (Angebotsfrequenz)
- Anzahl an Versuchen
- Lehrsprache
- Voraussetzungen für die Teilnahme
- zugehörigen Veranstaltungen
- Prüfungsart/Prüfungsform/Prüfungsdauer
- Lehrinhalte
- Qualifikationsziele (Lern-/Kompetenzziele des Moduls)

⁷ <https://www.hrk.de/mitglieder/arbeitsmaterialien/diploma-supplement/>



- Lehr- und Lernformen (genannt „Lehr- und Lernmethoden“)
- Studiengangsschwerpunkt/Studienrichtung/Kompetenzbereich/Profil
- Literatur,
- Verwendbarkeit der jeweiligen Module für diesen oder ggf. für andere Studiengänge,

Abhängig vom jeweiligen Modul sind die Lehr- und Lernformen nach Angaben des Modulhandbuchs folgende: Selbststudium und Präsenzstudium in Form von (seminaristischen) Vorlesungen (teilweise mit Übungsanteilen), Seminaren, seminaristische Vorlesung an Arbeitsplatzrechnern mit Übungen in Einzel- oder Gruppenarbeit, (praktische) Projekte in Einzel- oder Gruppenarbeit, mündliche Präsentationen und Praktika. Das Selbststudium dient der Vor- und Nachbereitung, Anfertigung von Hausarbeiten und der Prüfungsvorbereitung.

Da jedes Modul mit nur einer Prüfung abschließt, bedarf es keine Regelung bzgl. der Gewichtung von Modulteilprüfungen.

Das Gesamtergebnis der Bachelorprüfungen in den Bachelorstudiengängen *Geodäsie* und *Geoinformatik* setzt sich zu 1/6 aus der Bachelorarbeit mit Kolloquium und aus 5/6 aus den mit den Leistungspunkten gewichteten Mittelwerten der Noten für die Prüfungsleistungen zusammen (s. Anlagenband, § 13 der jeweiligen BPO Teil B).

Angabe zum Prüfungsumfang und der Prüfungsdauer werden in einer Vorbemerkung zum Modulhandbuch gemacht, die Dauer der Klausuren ist den Modulbeschreibungen direkt zu entnehmen.

Die Jade Hochschule wendet nicht den ECTS Users' Guide 2015 mit den Grading Tables an, sondern berechnet die relative ECTS-Note nach dem Users' Guide von 2005 (ECTS = European Credit Transfer and Accumulation System). In BPO Teil A ist die Vergabe von relativen Noten entsprechend vorgesehen (s. Anlagenband, Anlage A01a bzw. A01b, § 10 Abs. 7 BPO und MPO Teil A). Die Gesamtnote wird im Zeugnis auch als relative ECTS-Note ausgewiesen, wenn mindestens zwanzig Abschlussergebnisse aus den vergangenen vier Semestern vorliegen. Es wird darauf hingewiesen, dass die MRVO die Verwendung der jeweils gültigen Fassung des ECTS Users' Guide empfiehlt, d.h. es sollten nach Möglichkeit die Grading Tables aus dem ECTS Users' Guide von 2015 verwendet werden. Festzustellen ist jedoch, dass die Hochschule mit dem von ihr betriebenen Aufwand sogar über die Ziele des aktuellen Users' Guide hinausgeht.

Die Hochschule erfüllt die Voraussetzungen der Kriterien des § 7 Nds. StudAkkVO in vollem Umfang.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Die Agentur gibt die folgende Empfehlung:

- Die Hochschule sollte prüfen, ob die kleinen Module (1-3 ECTS-Punkte) noch zu größeren Modulen zusammengefasst werden können.

1.6 Leistungspunktesystem (§ 8 MRVO)

Sachstand/Bewertung

In allen drei Studiengängen werden für alle Module nach Modulabschluss ECTS-Leistungspunkte vergeben, die sich an der Gesamtarbeitszeit für Präsenz- und Selbststudium orientieren (vgl. Anlage 01_1, § 6 Abs.3 BPO bzw. MPO Teil A). Einem LP entspricht ein studentischer Arbeitsaufwand (Workload) von 30 Zeitstunden (s. § 2 Abs. 2 BPO Teil B *Geodäsie* und *Geoinformatik*, § 3 MPO Teil B *Geowissenschaften*). Für die im Modul vorgesehenen LP muss von den Studierenden entsprechend der Prüfungsordnung eine benotete Prüfungsleistung oder eine unbenotete Studienleistung absolviert werden. Dazu heißt es in



§ 6 Abs. 3 BPO Teil A und § 6 Abs. 3 MPO Teil A: “Für den erfolgreichen Abschluss eines Moduls nach Absatz 1 ... werden Leistungspunkte in der im Modulkatalog festgelegten Anzahl vergeben”.

Für die beiden Bachelor-Studiengänge *Angewandte Geodäsie* und *Geoinformatik* sind 210 LP zu erwerben. Davon werden 180 LP in sechs Semestern á 30 LP vergeben, die verbleibenden 30 LP sind in einem abschließenden Semester mit der Praxisphase (18 LP) und der Bachelorarbeit (12 LP) zu erlangen.

Die Bachelorprüfung besteht aus der Bachelorarbeit, die in elektronischer Form bei der von der Studien-dekanin bzw. dem Studiendekan beauftragten Stelle abzugeben ist, sowie einem Kolloquium. Hierfür werden insgesamt 12 LP vergeben. Die Dauer der Bearbeitungszeit für die Bachelorarbeit beträgt acht Wochen (vgl. § 12 Abs. 2 jeweils BPO Teil B). In Einzelfällen kann die Prüfungskommission auf begründeten Antrag die Bearbeitungszeit bis zu einer Gesamtdauer von zehn Wochen verlängern (a.a.O.).

Der Masterstudiengang *Geoinformationswissenschaften* umfasst drei Semester á 30 LP, also in Summe 90 LP. Die Masterarbeit samt Kolloquium umfasst dabei 24 LP.

Die Masterprüfung besteht aus der Abschlussarbeit, die in elektronischer Form bei der von der Studien-dekanin bzw. dem Studiendekan beauftragten Stelle abzugeben ist, sowie einem Kolloquium. Hierfür werden insgesamt 24 LP vergeben. Die Dauer der Bearbeitungszeit für die Masterarbeit beträgt siebzehn Wochen (vgl. § 12 Abs. 2 jeweils MPO Teil B). In Einzelfällen kann die Prüfungskommission auf begründeten Antrag die Bearbeitungszeit bis zu einer Gesamtdauer von zwanzig Wochen verlängern (a.a.O.).

Die Bestimmungen erfüllen den vorgegebenen Orientierungsrahmen weitgehend. Allerdings fällt auf, dass in einigen Modulen nicht-ganzzahlige ECTS-Punkte zugewiesen werden. Nach den ECTS-Grundsätzen (ECTS User's Guide), sollten ECTS Credits jedoch grundsätzlich in ganzen Zahlen ausgedrückt werden. Der Hochschule wird empfohlen, sich an diesem Grundsatz zu orientieren und nur ganzzahlige ECTS-Punkte für die Module vorzusehen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Die Agentur gibt die folgende Empfehlung:

- Die Hochschule sollte für die Module nur ganzzahlige ECTS-Punkte vorsehen, so dass eine Übereinstimmung mit den ECTS-Grundsätzen hergestellt werden kann.

1.7 Anerkennung und Anrechnung [\(Art. 2 Abs. 2 StAkkStV\)](#)

Sachstand/Bewertung

Bei einem Wechsel des Bachelor-Studienganges innerhalb der Abteilung werden die Leistungen in gleichlautenden Modulen angerechnet. Für den Wechsel von außerhalb der Abteilung Geoinformation oder aus anderen Hochschulen unterstützt die Prüfungskommission in Kooperation mit dem Prüfungsamt entsprechend der Lissabon-Konvention die Anrechnung, indem von den Studierenden anzurechnende Module angegeben und auf die Anrechnung überprüft werden. Nur im Falle wesentlicher Unterschiede wird dabei die Anrechnung versagt.

Die Anrechnung und Anerkennung von Studienleistungen regelt die Hochschule in § 16 BPO Teil A (s. Anlage 01_1). Darin heißt es u.a.:

„Abs. 1 ¹Auf Antrag werden in einem Bachelorstudiengang erworbene Leistungspunkte, die an einer Hochschule eines Vertragsstaates des Übereinkommens über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region erbracht wurden, ohne Gleichwertigkeitsfeststellung auf



entsprechende Module anerkannt, sofern in den vermittelten Kompetenzen keine wesentlichen Unterschiede festgestellt werden können. ²Die Beweislast liegt bei der Jade Hochschule.

Abs. 2 Setzen Studierende ein bereits begonnenes Studium an der Jade Hochschule Wilhelmshaven/Oldenburg/Elsfleth nach Exmatrikulation im selben oder verwandten Studiengang fort, so werden die bereits erbrachten Leistungen sowie Fehlversuche übernommen.

Abs. 3 Leistungspunkte, die an einer ausländischen Hochschule außerhalb der Unterzeichnerstaaten der Lissabon Konvention erbracht wurden, werden anerkannt, wenn die Hochschule oder der Studiengang gemäß den Rechtsvorschriften des betreffenden Landes ordnungsgemäß anerkannt oder akkreditiert ist und durch den Antragsteller/die Antragstellerin nachgewiesen ist, dass die Leistungen im Wesentlichen in Inhalt und Umfang den Anforderungen und vermittelten Kompetenzen des gewählten Studiengangs entsprechen.“

Damit wird die Lissabon Konvention korrekt angewendet. Die fachliche Verantwortung für die Entscheidung hierzu liegt gemäß § 13 Abs. 2 BPO Teil A bei der Prüfungskommission, die hierüber gemäß § 16 Abs. 7 BPO Teil B in der Regel binnen vier Wochen zu entscheiden hat.

Die Anrechnung außerhochschulischer Kompetenzen kann gemäß § 16 Abs. 4 BPO Teil A bis zur Hälfte der für einen Abschluss benötigten Leistungspunkte erfolgen. Hierfür wird von der Prüfungskommission die Gleichwertigkeit von Inhalt und Niveau geprüft (a.a.O.). Nähere Informationen über die Anrechnung stellt die Hochschule auf ihrer Internetseite bereit (s. <https://www.jade-hs.de/anererkennung/>).

Entsprechende Regelungen finden sich in § 15 MPO Teil A für den Masterstudiengang.

Die Regelungen entsprechen den Rahmenvorgaben des Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

1.8 Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§ 9 MRVO)

Dieses Kriterium ist nicht einschlägig.

1.9 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme (§ 10 MRVO)

Dieses Kriterium ist nicht einschlägig.



2 Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien

2.1 Schwerpunkte der Bewertung / Fokus der Qualitätsentwicklung

Es wurden keine besonderen Schwerpunkte gesetzt.

2.2 Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien

(gemäß Art. 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 i.V. mit Art. 4 Abs. 3 Satz 2a StAkkStV und §§ 11 bis 16; §§ 19-21 und § 24 Abs. 4 MRVO)

2.2.1 Qualifikationsziele und Abschlussniveau ([§ 11 MRVO](#))

a) Studiengangsübergreifende Aspekte

Die Darstellung der Bachelor- und Masterstudiengänge könnte auf den Internetseiten der Hochschule etwas klarer erfolgen, das betrifft insbesondere die Berufsbilder der drei Profile des Masterstudiengangs. Auch wird aktuell nicht hinreichend deutlich, dass die Profile im Masterstudiengang jeweils als Fortsetzung eines Bachelorstudiengangs konzipiert sind. Eine klarere Darstellung wäre auch in den Diploma Supplements wünschenswert. Die Gutachtergruppe empfiehlt daher eine Überarbeitung der Internetseiten für die Studiengänge und der Diploma Supplements.

b) Studiengangsspezifische Bewertung

Studiengang 01 – B.Sc. Angewandte Geodäsie

Sachstand

Der Studiengang zielt darauf ab, sicherzustellen, dass die Studierenden grundlegende geodätische Konzepte und Prinzipien verstehen und sowohl technisch-methodisches als auch inhaltliches Wissen erlangen. Die Studierenden sollen systematisch in den Kernbereichen Geodäsie, Messtechnik, Geoinformatik und Informatik sowie Landmanagement geschult werden und dort die notwendigen Kompetenzen und Kenntnisse erwerben.

Der Selbstbericht beschreibt die Qualifikationsziele wie folgt:

Die Studierenden sollen nach Studienabschluss in der Lage sein, sowohl auf technologisch anspruchsvollem Niveau eigenständig in Unternehmen und Behörden zu arbeiten als auch wissenschaftlich fundiert einen Masterstudiengang beginnen zu können. Die Zugangsvoraussetzungen für das Referendariat in der Fachrichtung Geodäsie und Geoinformation wurden berücksichtigt, insbesondere in den Bereichen Grundlagenwissen (Höhere Mathematik, Geometrie, Physik einschließlich der fachbezogenen Bereiche, Statistik und Parameterschätzung und Informatik) und im Fachwissen (Vermessungskunde, Referenz- und Raumbezugssysteme, Ausgleichsrechnung, Photogrammetrie und Fernerkundung, Geotopographie und Kartographie, Ingenieurgeodäsie, Liegenschaftskataster und Grundbuch, Landentwicklung, Planung und Bodenordnung, Immobilienwertermittlung, Geoinformatik, Physikalische Geodäsie, Satellitenpositionierung).

Der Studiengang Angewandte Geodäsie verfolgt nicht nur das Ziel, technische Fähigkeiten und fachliches Wissen zu vermitteln, sondern legt auch großen Wert auf die ganzheitliche Entwicklung der Studierenden. Die Persönlichkeitsentwicklung der Studierenden wird durch verschiedene Maßnahmen gefördert, die darauf abzielen, ihre sozialen, kommunikativen und interkulturellen Kompetenzen zu stärken. Durch Gruppenprojekte (wie z.B. die Hauptvermessungsübung), die interdisziplinäre Zusammenarbeit und praxisnahe Erfahrungen werden die Studierenden ermutigt, Fähigkeiten wie Teamarbeit, Führung und Problemlösung zu entwickeln. Diese ganzheitliche Herangehensweise trägt dazu



bei, dass die Absolvent_innen nicht nur fachlich kompetent, sondern auch in ihrer Persönlichkeitsstruktur gut ausgebildet sind.

Des Weiteren wird im Rahmen des Studiengangs gefördert, dass die Studierenden ihre beruflichen Ziele klar definieren und Strategien entwickeln können, um sie zu erreichen. Dazu gehören zahlreiche formelle und informelle Gespräche im Kontakt zu den Lehrenden, die den Studierenden helfen, ihre Stärken zu erkennen und ihre beruflichen Interessen zu identifizieren. Durch diese gezielte Unterstützung werden die Studierenden dazu ermutigt, Selbstvertrauen aufzubauen, sich neuen Herausforderungen zu stellen und eine positive Einstellung zur beruflichen Entwicklung zu entwickeln.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Nach Einschätzung der Gutachtergruppe sind die Qualifikationsziele und die angestrebten Lernergebnisse für den Studiengang klar formuliert und tragen den in Art. 2 Abs. 3 Nr. 1 Studienakkreditierungsstaatsvertrag genannten Zielen von Hochschulbildung – wissenschaftliche Befähigung sowie Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit und Persönlichkeitsentwicklung – nachvollziehbar Rechnung. Die in der Rechtsverordnung und im Qualifikationsrahmen genannten Anforderungen an einen Bachelorstudiengang werden vollständig erfüllt.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Studiengang 02 – B.Sc. Geoinformatik

Sachstand

Der Studiengang zielt darauf ab, sicherzustellen, dass grundlegende Konzepte und Prinzipien der Geoinformatik erworben werden, um den Absolventen zu ermöglichen, sich eigenständig in spezifische Teilgebiete einzuarbeiten oder im Rahmen eines Masterstudiums eine Vertiefung vorzunehmen.

Die Studierenden sollen systematisch in den Kernbereichen Geoinformatik, Informatik, Geodäsie und Messtechnik, Mathematik und Naturwissenschaften, Landmanagement sowie Allgemeine Qualifikationen geschult werden und dort die notwendigen Kompetenzen und Kenntnisse erwerben.

Der Selbstbericht beschreibt die Qualifikationsziele wie folgt:

Zur Kompetenz der Absolvent_innen des Studiengangs Geoinformatik gehören daher zwei Kerngebiete: Sie beherrschen einerseits den sicheren Umgang mit Geodaten, insbesondere Erfassung, Bewertung, Modellierung, Speicherung, Analyse, Verwaltung und Präsentation und können damit Entwurfs- und Entwicklungsprozesse in den entsprechenden Gebieten durchführen. Andererseits befähigt eine solide Ausbildung in an-gewandter Informatik sie zur Anpassung, Programmierung, Konfiguration bis hin zur Konzeption und Neuentwicklung von (GIS-)Erweiterungen, Anwendungsprogrammen, Webapplikationen und mobilen Applikationen.

Es ergibt sich damit folgendes Qualitätsprofil: Absolvent_innen des Bachelorstudiengangs Geoinformatik sind umfassend in den Grundlagen der Geoinformatik und der Informatik ausgebildet, verfügen über die erforderlichen Kenntnisse aus der Mathematik, Geodäsie und Messtechnik und haben umfangreiche Kompetenz, um Geoinformationssysteme in Anwendung zu bringen und die Analyse und Bewertung raumbezogener Daten durchzuführen.



Die Befähigung zum gesellschaftlichen Engagement wird auf verschiedene Weise unterstützt. Im Rahmen des wissenschaftlichen Arbeitens werden Kenntnis und Verständnis ethischen Verhaltens im wissenschaftlichen Umfeld vermittelt. In verschiedenen Fachveranstaltungen wird die gesellschaftliche Bedeutung von Geoinformation und Geoinformatik reflektiert. Zudem werden insbesondere im Rahmen von Projektveranstaltungen aktuelle Fragestellungen aus Gesellschaft und Umwelt bearbeitet und die Fähigkeit zu verantwortungs-bewusstem Denken und Handeln gestärkt.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Nach Einschätzung der Gutachtergruppe sind die Qualifikationsziele und die angestrebten Lernergebnisse für den Studiengang klar formuliert und tragen den in Art. 2 Abs. 3 Nr. 1 Studienakkreditierungsstaatsvertrag genannten Zielen von Hochschulbildung – wissenschaftliche Befähigung sowie Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit und Persönlichkeitsentwicklung – nachvollziehbar Rechnung. Die in der Rechtsverordnung und im Qualifikationsrahmen genannten Anforderungen an einen Bachelorstudiengang werden vollständig erfüllt.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Studiengang 03 – M.Sc. Geoinformationswissenschaften

Sachstand

Mit dem Studiengang wird eine fachliche und wissenschaftlich-theoretische Vertiefung ermöglicht und eine anwendungs- und wissenschaftsorientierte, interdisziplinäre Arbeitsweise vermittelt und umgesetzt. Die Studierenden sollen nach Studienabschluss in der Lage sein, sowohl auf technologisch anspruchsvollem Niveau eigenständig in Unternehmen und Behörden zu arbeiten als auch wissenschaftlich fundiert eine Promotion zu beginnen. Die Studierenden entscheiden sich für eines der drei Studienprofile: Geodäsie, Geoinformatik oder Geodatenanalyse.

Das Profil *Geodäsie* soll die Zugangsvoraussetzungen für das Referendariat in der Fachrichtung Geodäsie und Geoinformation im Grund- und Fachwissen sowie im Ergänzungswissen gewährleisten. Das Profil *Geoinformatik* zielt auf Anwendungsentwicklung, Geodatenmanagement und Projektleitung bei Softwarehäusern, -anwendern und Behörden ab. Mit dem Profil *Geodatenanalyse* wird auf eine Berufstätigkeit in unterschiedlichen Feldern vorbereitet, z.B. Energieversorgung, öffentlichen Verwaltung, Verkehr, Versicherungen, Handel, Gesundheit und statistische Behörden.

Der Selbstbericht beschreibt die Qualifikationsziele im Detail wie folgt:

- *Die wissenschaftlich-theoretische Vertiefung im Studienprofil. Studierende des Profils „Geodäsie“ sollen Wissen und Kenntnisse in diesem Bereich (z.B. in den Modulen „Physikalische Geodäsie“ und „Photogrammetrische Informationsverarbeitung“) vertiefen und dabei ein Wissensverständnis erwerben. Gleiches gilt für Studierende im Studienprofil Geoinformatik (z.B. in den Modulen „Theoretische Grundlagen der Informatik“ und „Grundkonzepte von räumlichen Informationen“) und im Profil „Geodatenanalyse“ (z.B. „Vertiefung räumliche Datenanalyse und Statistik“ und „Data Mining und Machine Learning“). Auch die nachfolgenden Studienteile dienen (u.a.) diesem Ziel.*
- *Die wissenschaftlich-theoretische Vertiefung außerhalb des Studienprofils. Das Studienangebot ist so gestaltet, dass neben den Modulen, die einem Studienprofil zugeordnet sind, auch Module gewählt werden können (und aufgrund des beschränkten Angebots teilweise auch müssen), die*



keinem oder nur einem anderen Studienprofil zugeordnet sind. Dies dient insbesondere auch der Wissensverbreiterung. Das Modul „Fernerkundung und künstliche Intelligenz“ ist Pflicht in allen drei Studienprofilen.

- *Die Erlangung von Kompetenz in Management und Kommunikation. Hier sind Themenbereiche wie Projektmanagement, Unternehmensführung und Kommunikation zu nennen. Im Masterprojekt und anderen projekthaften Studienabschnitten spielen Kommunikation und Kooperation eine wichtige Rolle zur Erreichung des Projekt- und Lernziels. Davor und daneben werden theoretische Grundlagen im Studienteil „Management und Kommunikation“ gelegt.*
- *Einsatz, Anwendung und Erzeugung von Wissen. Insbesondere im Masterprojekt und in der Masterarbeit sollen Einsatz, Anwendung und Erzeugung von Wissen vermittelt und geübt werden. Nutzung, Transfer, wissenschaftliche Innovation und die Entwicklung eines wissenschaftlichen Selbstverständnisses sind dabei wichtige Lernziele. Dies wird u.a. auch durch die Beteiligung an anwendungsorientierten Forschungsprojekten in den beiden Instituten der Abteilung und durch den Modulbereich „Forschung und Wettbewerb“ gewährleistet.*
- *Die Berücksichtigung des Anwendungsbezugs. Neben der genannten wissenschaftlich-theoretischen Vertiefung soll der Anwendungsbezug nicht vernachlässigt werden. Diese findet (u.a. durch Stoffauswahl und Wahl von Beispielen) zunächst in den Grundlagenmodulen statt. Der Anwendungsbezug wird daneben durch das Masterprojekt im zweiten Semester sichergestellt. Neben einer fachlichen Vertiefung soll hier auch der Anwendungsbezug im Vordergrund stehen. Außerdem besteht für Studierende die Möglichkeit, die Masterarbeit im Rahmen eines Praxissemesters in einem Unternehmen oder einer Behörde (bei Betreuung durch einen Hochschuldozenten) zu schreiben.*
- *Die genannten Lernziele fördern auch die Befähigung zum gesellschaftlichen Engagement und die Entwicklung der Persönlichkeit. Im Kompetenzbereich „Management und Kommunikation“ werden kritische Argumentationstechniken vermittelt sowie eine Reflexion des eigenen beruflichen Handelns angeregt. Die wissenschaftlich-theoretische Vertiefung entwickelt die Fähigkeit, aus fachlichen Informationen wissenschaftlich fundierte Schlussfolgerungen zu ziehen. Im Rahmen von Projekten werden die Studierenden befähigt, ihr Fachwissen kompetent und unter Beachtung ethische Grundsätze auf komplexe Fragestellungen anzuwenden. Die Module „Ringvorlesung“ und „Fachexkursion“ sowie „Forschung und Wettbewerb“ setzen auf Eigeninitiative der Studierenden.*

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Nach Einschätzung der Gutachtergruppe sind die Qualifikationsziele und die angestrebten Lernergebnisse für den Studiengang klar formuliert und tragen den in Art. 2 Abs. 3 Nr. 1 Studienakkreditierungsstaatsvertrag genannten Zielen von Hochschulbildung – wissenschaftliche Befähigung sowie Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit und Persönlichkeitsentwicklung – nachvollziehbar Rechnung. Die in der Rechtsverordnung und im Qualifikationsrahmen genannten Anforderungen an einen Masterstudiengang werden vollständig erfüllt.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.



2.2.2 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 MRVO)

2.2.2.1 Curriculum (§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 MRVO)

a) Studiengangsübergreifende Aspekte

Wie bereits in Kap. 1.5 *Modularisierung* und Kap.1.6 *Leistungspunktesystem* ausgeführt, sind in allen Studiengängen mehrere kleine Module im Umfang von 1-3 ECTS-Punkten zu finden, die von der Hochschule lediglich mit der „Quantität des Stoffes“, aber nicht weiter inhaltlich begründet werden. Darüber hinaus werden einem Teil der Module nicht-ganzzahlige ECTS-Punkte zugewiesen. Der Hochschule wird daher empfohlen, zu prüfen, ob die kleinen Module zu größeren Einheiten zusammengefasst werden können und auch ganzzahlige ECTS-Punkte für die Module vorzusehen, um mit den Grundsätzen des ECTS im Einklang zu stehen (siehe ECTS User's Guide).

b) Studiengangsspezifische Bewertung

Studiengang 01 – B.Sc. Angewandte Geodäsie

Sachstand

Der siebensemestrige Vollzeitstudiengang Geodäsie beinhaltet in den Semestern 1-5 *Grundlagenmodule*, die die fachlich-angewandten Grundlagen vermitteln, als Pflichtveranstaltungen im Umfang von 140 ECTS-Punkten. Ab den 5. Semester sind *Vertiefungen* im Umfang von 40 ECTS-Punkten in folgenden Kompetenzbereichen möglich: Geodäsie, Messtechnik, Geoinformatik und Informatik, Landmanagement, Mathematik und Naturwissenschaften sowie die Allgemeinen Qualifikationen. Der *Wahlpflichtbereich* umfasst 30 ECTS-Punkte. Die *Abschlussphase* (30 ECTS-Punkte) besteht aus der Praxisphase und der Bachelorarbeit.

Das Studium gliedert sich in die folgenden Kompetenzbereiche und Module:

- Mathematik und Naturwissenschaften (17,5 ECTS-Punkte)
Physik, Analysis, Vektorrechnung und Lineare Algebra
- Geodäsie (57,5 ECTS-Punkte Pflicht und 10 ECTS-Punkte Wahlpflicht)
Auswertetechnik, Hauptvermessungsübung, Vermessungskunde, Mathematische Methoden, Landesvermessung, Mathematische Geodäsie, Geotopographie, Wahlpflicht Geodäsie
- Messtechnik (22,5 ECTS-Punkte Pflicht und 10 ECTS-Punkte Wahlpflicht)
Photogrammetrie und Fernerkundung, Optische 3D-Messtechnik, Ingenieurgeodäsie und Industrielle Meßtechnik, Laserscanning und Punktwolkenverarbeitung, Wahlpflicht Messtechnik
- Landmanagement (10 ECTS-Punkte Pflicht und 5 ECTS-Punkte Wahlpflicht)
Raumplanung, Liegenschaftskataster und Immobilienwertermittlung, Wahlpflicht Landmanagement
- Geoinformatik und Informatik (30 ECTS-Punkte Pflicht und 5 ECTS-Punkte Wahlpflicht)
Computergrafik und 3D-Modellierung, Kartographie, Programmieren, GIS (Einführung), Datenbanken, Wahlpflicht Geoinformatik und Informatik
- Plus Module zur freien Wahl (10 ECTS-Punkte)

Die Lehr- und Lernformen werden im Selbstbericht und in den Ordnungen nicht genannt und auch nicht definiert, sie werden aber in den Modulbeschreibungen aufgeführt. Genannt werden u.a.: Vorlesung, Übung, Projekt, Kurzexkursion, Gruppenarbeit, mündliche und schriftliche Präsentationen, Anwendung von Mathematik-Programmen, Präsentationen von externen Referenten, Gruppen- oder Einzelarbeit.



Als Prüfungsformen werden im Allgemeinen Teil der Bachelor-Prüfungsordnung (§ 8) genannt: Klausur, mündliche Prüfung, Hausarbeit, Entwurf, Referat, Erstellung und Dokumentation von Rechnerprogrammen, Test am Rechner, experimentelle Arbeit, Arbeitsmappe, Projektbericht, Praxisbericht, berufspraktische Übung, Kursarbeit und Bachelorarbeit. Im Besonderen Teil der Bachelor-Prüfungsordnung werden die folgenden Prüfungsformen genannt: Hausarbeit, Klausur, Kursarbeit, Kolloquium, Mündliche Prüfung, Praxisbericht, Projektbericht und Referat.

Möglichkeiten zur individuellen Gestaltung des Studiums bieten sich für die Studierenden durch den Wahlpflicht- und Wahlbereich, die Praxisphase und die Bachelorarbeit.

Der Zugang zum Studium erfolgt über eine Hochschulzugangsberechtigung nach dem niedersächsischen Hochschulgesetz. Weitere Voraussetzungen gibt es nicht. Im Allgemeinen und im Besonderen Teil der Bachelor-Prüfungsordnung finden sich keine Regelungen zum Zugang zum Studium. In einer Zulassungsordnung werden die formalen Regeln der Zulassung beschrieben.

Eine Übersicht über die Struktur des Studiums gibt die nachfolgende Abbildung 1.

CP	1. Semester	2. Semester	3. Semester	4. Semester	5. Semester	6. Semester	7. Semester	
1	Auswertetechnik I		Auswertetechnik II	Hauptvermessungsübung	Wahlpflicht Geodäsie	Wahlpflicht Geodäsie	Praxisphase	
2								
3								
4								
5								
6	Vermessungskunde I	Vermessungskunde II	Mathematische Methoden	Landesvermessung	Mathematische Geodäsie	Freie Wahl		
7								
8								
9								
10								
11	Physik		Geotopographie	Raumplanung	Liegenschaftskataster und Immobilienwertermittlung	Wahlpflicht Landmanagement		
12								
13								
14								
15								
16	Analysis I	Analysis II	Wissenschaftliches Arbeiten		Optische 3D-Messtechnik	Freie Wahl		
17								
18								
19								
20								
21	Vektorrechnung und Lineare Algebra	Computergrafik und 3D-Modellierung	Kartographie	Ingenieurgeodäsie und Industrielle Messtechnik I	Laserscanning und Punktwolkenverarbeitung	Wahlpflicht Messtechnik	Bachelorarbeit	
22								
23								
24								
25								
26	Programmieren		GIS (Einführung)	Datenbanken	Wahlpflicht Messtechnik	Wahlpflicht Geoinformatik und Informatik		
27								
28								
29								
30								

Kompetenzbereiche:

6. Semester:
Fenster für Auslandssemester

Geodäsie	Messtechnik	Geoinformatik und Informatik
Landmanagement	Mathematik und Naturwissenschaften	Allgemeine Qualifikationen

Abbildung 1: Studiengangsstruktur B.Sc. Angewandte Geodäsie



Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Nach Einschätzung der Gutachtergruppe ist das Curriculum für ein Studium der Geodäsie stimmig aufgebaut und grundsätzlich gut abgestimmt auf die Eingangsqualifikation, die Qualifikationsziele, die Studiengangs- und Abschlussbezeichnung (Bachelor of Science) sowie das Modulkonzept. Die Lehr-, Lern- und Prüfungsformen sind geeignet, die intendierten Qualifikationsziele des Curriculums zu erreichen. Eine leichte Erhöhung der Projektanteile in den Lehrformen könnte den Studienalltag und die damit verbundene Lernmotivation steigern und sollte daher von den Lehrenden geprüft werden.

Freiräume für ein selbstgestaltetes Studium sind für die Studierenden über die Wahlpflicht- und Wahlmodule die Praxisphase und die Bachelorarbeit gegeben. Das studierendenzentrierte Lehren und Lernen wird insbesondere über die vielfältigen Lehr- und Lernformen im Studiengang erreicht.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Studiengang 02 – B.Sc. Geoinformatik

Sachstand

Der siebensemestrige Vollzeitstudiengang Geoinformatik gliedert sich in folgende Kompetenzbereiche: Geoinformatik, Informatik, Geodäsie und Messtechnik, Landmanagement, Mathematik und Naturwissenschaften sowie Allgemeine Qualifikationen. Der Pflichtbereich umfasst 150 ECTS-Punkte, der *Wahlpflichtbereich* 20 ECTS-Punkte, 10 ECTS-Punkte stehen zur freien Wahl. Die *Abschlussphase* (30 ECTS-Punkte) besteht aus der Praxisphase und der Bachelorarbeit.

Das Studium gliedert sich in die folgenden Kompetenzbereiche und Module:

- Mathematik und Naturwissenschaften (20 ECTS-Punkte)
Statistik, Analysis, Vektorrechnung und Lineare Algebra
- Geoinformatik (50 ECTS-Punkte Pflicht und 10 ECTS-Punkte Wahlpflicht)
GIS, Urbane Digitale Zwillinge, Anwendung und Perspektiven in der Geoinformatik, Computergrafik und 3D-Modellierung, Kartographie, Projekt Geoinformatik, Wahlpflicht Geoinformatik
- Informatik (55 ECTS-Punkte Pflicht und 5 ECTS-Punkte Wahlpflicht)
Datenbanken, Software Engineering, Web Engineering, Machine Learning Engineering, Praktische Informatik, Entwicklung mobiler Anwendungen, Projekt Informatik
- Landmanagement (5 ECTS-Punkte Pflicht und 5 ECTS-Punkte Wahlpflicht)
Raumplanung, Wahlpflicht Landmanagement
- Geodäsie und Messtechnik (17,5 ECTS-Punkte Pflicht)
Geodatenerfassung, Photogrammetrie und Fernerkundung
- Plus Module zur freien Wahl (10 ECTS-Punkte)

Die Lehr- und Lernformen werden im Selbstbericht und in den Ordnungen nicht genannt und auch nicht definiert, sie werden aber in den Modulbeschreibungen aufgeführt. Genannt werden u.a.: Vorlesung, Übung, Projekt, Kurzexkursion, Gruppenarbeit, mündliche und schriftliche Präsentationen, Anwendung von Mathematik-Programmen, Präsentationen von externen Referenten, Gruppen- oder Einzelarbeit.

Als Prüfungsformen werden im Allgemeinen Teil der Bachelor-Prüfungsordnung (§ 8) genannt: Klausur, mündliche Prüfung, Hausarbeit, Entwurf, Referat, Erstellung und Dokumentation von



Rechnerprogrammen, Test am Rechner, experimentelle Arbeit, Arbeitsmappe, Projektbericht, Praxisbericht, berufspraktische Übung, Kursarbeit und Bachelorarbeit. Im Besonderen Teil der Bachelor-Prüfungsordnung werden die folgenden Prüfungsformen genannt: Hausarbeit, Klausur, Entwurf, Kursarbeit, Kolloquium, mündliche Prüfung, Praxisbericht, Projektbericht und Referat.

Möglichkeiten zur individuellen Gestaltung des Studiums bieten sich für die Studierenden durch den Wahlpflicht- und Wahlbereich, die Praxisphase und die Bachelorarbeit.

Der Zugang zum Studium erfolgt über eine Hochschulzugangsberechtigung nach dem niedersächsischen Hochschulgesetz. Weitere Voraussetzungen gibt es nicht. Im Allgemeinen und im Besonderen Teil der Bachelor-Prüfungsordnung finden sich keine Regelungen zum Zugang zum Studium. In einer Zulassungsordnung werden die formalen Regeln der Zulassung beschrieben.

Eine Übersicht über die Struktur des Studiums gibt die nachfolgende Abbildung 2.

CP	1. Semester	2. Semester	3. Semester	4. Semester	5. Semester	6. Semester	7. Semester
1	GIS (Einführung)	GIS (Analyse)	GIS (Standards und Dienste)	Urbane Digitale Zwillinge	GIS- Programmierung	Projekt Geoinformatik	Praxisphase
2							
3							
4							
5							
6	Anwendungen und Perspektiven in der Geoinformatik	Computergrafik und 3D-Modellierung	Kartographie	Einführungs- projekt Datenanalyse	Wahlpflicht Geoinformatik	Wahlpflicht Geoinformatik	
7							
8							
9							
10							
11	Einführungs- projekt GIS	Datenbanken	Software Engineering	Web Engineering	Machine Learning Engineering	Freie Wahl	
12							
13							
14							
15							
16	Praktische Informatik I		Praktische Informatik II	Praktische Informatik III	Entwicklung mobiler Anwendungen	Projekt Informatik	
17							
18							
19							
20							
21	Vektor- rechnung und Lineare Algebra	Geodaten- erfassung I	Geodaten- erfassung II	Raumplanung	Wahlpflicht Informatik	Wahlpflicht Land- management	Bachelorarbeit
22							
23							
24							
25							
26	Analysis I	Analysis II	Photogrammetrie und Fernerkundung		Statistik	Freie Wahl	
27							
28							
29							
30							

6. Semester:
Fenster für Auslandssemester

Kompetenzbereiche:

Geoinformatik	Informatik	Geodäsie und Messtechnik
Landmanagement	Mathematik und Naturwissenschaften	Allgemeine Qualifikationen

Abbildung 2: Studiengangsstruktur B.Sc. Geoinformatik



Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Nach Einschätzung der Gutachtergruppe ist das Curriculum für ein Studium der Geoinformatik stimmig aufgebaut und grundsätzlich gut abgestimmt auf die Eingangsqualifikation, die Qualifikationsziele, die Studiengangs- und Abschlussbezeichnung (Bachelor of Science) sowie das Modulkonzept. Die Lehr-, Lern- und Prüfungsformen weisen eine hinreichende Vielfalt auf und erscheinen zudem geeignet, die intendierten Qualifikationsziele des Curriculums zu erreichen.

Freiräume für ein selbstgestaltetes Studium sind für die Studierenden über die Wahlpflicht- und Wahlmodule die Praxisphase und die Bachelorarbeit gegeben. Das studierendenzentrierte Lehren und Lernen wird insbesondere über die vielfältigen Lehr- und Lernformen im Studiengang erreicht.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Studiengang 03 – M.Sc. Geoinformationswissenschaften

Sachstand

Der dreisemestriges Masterstudiengang baut konsekutiv auf die Bachelorstudiengänge „Angewandte Geodäsie“, „Geoinformatik“ und „Wirtschaftsingenieurwesen Geoinformation“ auf und erreicht eine fachliche und wissenschaftlich-theoretische Vertiefung sowie die Vermittlung einer anwendungs- und wissenschaftsorientierten, interdisziplinären Arbeitsweise. Die Studierenden können zwischen drei Studienprofilen wählen: Geodäsie, Geoinformatik und Geodatenanalyse.

Das Studium in die Studienteile: Wissenschaftliche Grundlagen (40 ECTS-Punkte), Management und Kommunikation (6 ECTS-Punkte), Projektstudium (20 ECTS-Punkte) und die Abschlussphase (24 ECTS-Punkte). Siehe auch die nachfolgende Abbildung 3.

LP:	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22	23	24	25	26	27	28	29	30		
1. Sem.	Wissenschaftliche Grundlagen: Pflichtmodule (PL) (profilabhängig)															Wissenschaftliche Grundlagen: Wahlpflichtmodule (PL) (profilabhängig)										Management und Kommunikation (PL)			1. und 2. Sem.			
2. Sem.	Projekt (PL)												Forschung und Wettbewerb (SL)		Wissenschaftliche Grundlagen: Pflichtmodule (PL) (profilabhängig)					Wiss. Grundlagen: WP-Module (SL) (profilunabh.)					Management und Kommunikation (SL)							
3. Sem.	Forschung und Wettbewerb (SL)		Fachexkursion (SL)		Ringvorlesung (SL)		Masterarbeit (PL)																								3. Sem.	

Abbildung 3: Studiengangsstruktur M.Sc. Geoinformationswissenschaften



Der Studienteil *Wissenschaftliche Grundlagen* enthält die folgenden Pflichtmodule:

- **Profil Geodäsie:**
 - Fernerkundung und künstliche Intelligenz
 - Photogrammetrische Informationsverarbeitung
 - Physikalische Geodäsie
 - Vertiefung Ingenieurvermessung
- **Profil Geoinformatik:**
 - Fernerkundung und künstliche Intelligenz
 - Geodatenmanagement
 - Grundkonzepte von räumlichen Informationen
 - Theoretische Grundlagen der Informatik
- **Profil Geodatenanalyse:**
 - Data Mining und Machine Learning
 - Fernerkundung und künstliche Intelligenz
 - Grundkonzepte von räumlichen Informationen
 - Vertiefung räumliche Datenanalyse und Statistik

Der Studienteil *Management und Kommunikation* beinhaltet Module wie: „Personalführung und Kommunikation“, „Unternehmensführung“ und „Moderation und Konfliktmanagement“. Das *Projektstudium* umfasst das „Masterprojekt“, den Bereich „Forschung und Wettbewerb“ und eine „Fachexkursion“. Die *Abschlussphase* besteht aus der Masterarbeit mit Kolloquium.

Die Lehr- und Lernformen werden im Selbstbericht und in den Ordnungen nicht genannt und auch nicht definiert, sie werden aber in den Modulbeschreibungen aufgeführt. Genannt werden u.a.: Vorlesung, Übung, betreute, selbständige Arbeit von Studierenden, seminaristische Vorlesung an Arbeitsplatzrechnern mit Übungen in Einzel- oder Gruppenarbeit, selbstgesteuertes Lernen, Exkursion mit Vorträgen, Besichtigungen und Diskussionen, Seminar mit Einzelvorträgen und schriftlicher Ausarbeitung, Projekt in Einzelarbeit oder in einer Zweiergruppe, Fallstudien.

Als Prüfungsformen werden im Allgemeinen Teil der Master-Prüfungsordnung (§ 8) genannt: Klausur, mündliche Prüfung, Hausarbeit, Entwurf, Referat, Erstellung und Dokumentation von Rechnerprogrammen, Test am Rechner, experimentelle Arbeit, Arbeitsmappe, Projektbericht, Praxisbericht, berufspraktische Übung, Kursarbeit und Masterarbeit. Im Besonderen Teil der Master-Prüfungsordnung werden die folgenden Prüfungsformen genannt: Hausarbeit, Klausur, Kursarbeit, mündliche Prüfung, Projektbericht und Referat.

Möglichkeiten zur individuellen Gestaltung des Studiums bieten sich für die Studierenden durch den Wahlpflichtbereich, das Projekt und die Masterarbeit.

Der Zugang zum Studium wird in der Zugangs- und Zulassungsordnung für den Masterstudiengang Geoinformationswissenschaften geregelt. Voraussetzungen sind ein einschlägiger (fachlich geeigneter) Bachelorabschluss im Umfang von 210 ECTS-Punkten und der Nachweis hinreichender deutscher Sprachkenntnisse für ausländische Studienplatzbewerber (C1/C2). Die Auswahlentscheidung erfolgt über die Bachelorabschlussnote und die besondere Berücksichtigung eines Auslandsstudiums sowie berufspraktischer und wissenschaftlicher Tätigkeiten.

Von den Studierenden wurde bei den Vor-Ort-Gesprächen angemerkt, dass einige Module nicht angeboten und die Stundenpläne erst eine Woche vor Semesterbeginn veröffentlicht werden. Die Gutachtergruppe empfiehlt daher, das Modulangebot im Wahlpflichtbereich rechtzeitig vor Vorlesungsbeginn zu kommunizieren.



Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Nach Einschätzung der Gutachtergruppe ist das Curriculum für ein Masterstudium der Geoinformationswissenschaften stimmig aufgebaut und grundsätzlich gut abgestimmt auf die Eingangsqualifikation, die Qualifikationsziele, die Studiengangs- und Abschlussbezeichnung (Master of Science) sowie das Modulkonzept. Die Lehr-, Lern- und Prüfungsformen weisen eine hinreichende Vielfalt auf und erscheinen zudem geeignet, die intendierten Qualifikationsziele des Curriculums zu erreichen.

Freiräume für ein selbstgestaltetes Studium sind für die Studierenden über die Wahlpflichtmodule, das Projektstudium und die Masterarbeit gegeben. Das studierendenzentrierte Lehren und Lernen wird insbesondere über die vielfältigen Lehr- und Lernformen im Studiengang erreicht.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Die Gutachtergruppe gibt die folgende Empfehlung:

- Das Modulangebot im Wahlpflichtbereich sollte rechtzeitig vor Vorlesungsbeginn kommuniziert werden.

2.2.2.2 Mobilität ([§ 12 Abs. 1 Satz 4 MRVO](#))

Sachstand

Die Hochschule pflegt internationale und interkulturelle Kooperationen und sieht eine Betreuung und Beratung für Auslandsaufenthalte durch das Team des International Office vor. Ausländische Studierende erhalten außerdem eine umfassende Beratung zu allen Belangen ihres Studiums. Vom International Office werden bspw. internationale Länderabende, Exkursionen und Workshops angeboten. Aus dem Selbstbericht geht hervor, dass weltweit mit über 100 Hochschulen Partnerschaften bestehen und diese noch ausgeweitet werden sollen.

In den Bachelorstudiengängen wurden explizite Mobilitätsfenster eingerichtet. Dabei gibt es zwei Mobilitätsvarianten: Entweder kann im sechsten Semester ein Auslandsstudium im Umfang von bis zu 30 ECTS-Punkten absolviert werden oder es können die Praxisphase und die Bachelorarbeit im siebten Semester außerhalb der Hochschule durchgeführt werden. Im Masterstudiengang ist ein Mobilitätsfenster nicht explizit vorgesehen. Möglich ist jedoch die Bearbeitung der Masterarbeit (gemeinsam mit anderen ausgewählten Modulen, um 30 ECTS-Punkte zu erreichen) im Rahmen eines Auslandsaufenthaltes.

Im Ausland erbrachte Leistungen werden gem. § 16 des Allgemeinen Teils der Bachelor-Prüfungsordnung bzw. § 15 des Allgemeinen Teils der Master-Prüfungsordnung anerkannt. Darüber hinaus regeln die Besonderen Teile der Prüfungsordnungen für die Bachelorstudiengänge weitere (optionale) Anrechnungsmöglichkeiten, wenn im Auslandssemester mindestens 15 ECTS-Punkte erbracht wurden.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Konzeption des Studiengangs schafft geeignete Rahmenbedingungen zur Förderung der studentischen Mobilität, die den Studierenden einen Aufenthalt an anderen Hochschulen ohne Zeitverlust ermöglicht. Für die Bachelorstudiengänge ist ein Zeitfenster für das 6. und 7. Semester definiert, für den Masterstudiengang wird eine Verbindung mit der Masterarbeit (2. und 3. Semester) empfohlen. Die Mobilität wird durch vielfältige Partnerschaften mit ausländischen Hochschulen und eine Beratung und Betreuung durch das International Office unterstützt. Nach Ansicht der Gutachtergruppe könnten die Studierenden



jedoch noch besser über die verfügbaren Partnerhochschulen und Partnerunternehmen informiert werden.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist für alle Studiengänge erfüllt.

Die Gutachtergruppe gibt die folgende Empfehlung:

- Den Studierenden sollten mehr Informationen zu Partnerhochschulen und Partnerunternehmen im Ausland gegeben werden. Die Informationen sollten frühzeitig im Studienverlauf erfolgen.

2.2.2.3 Personelle Ausstattung ([§ 12 Abs. 2 MRVO](#))

Sachstand

Für die drei Studiengänge stehen insgesamt 13 Professorinnen und Professoren, sechs wissenschaftliche MA, fünf Lehrbeauftragte und eine Lehrkraft für besondere Aufgaben zur Verfügung. Von diesen Personen werden für den Bachelorstudiengang Geodäsie 245 SWS erbracht, für den Bachelorstudiengang Geoinformatik 212 SWS und für den Masterstudiengang Geoinformationswissenschaften 68 SWS. Im Masterstudiengang werden keine wissenschaftlichen MA und keine Lehrbeauftragten eingesetzt, dafür eine Lehrkraft für besondere Aufgaben. Über eine Kapazitätsberechnung im Anhang zum Selbstbericht wird gezeigt, dass die notwendige Lehrkapazität zur Verfügung steht.

Die CV im Anhang zum Selbstbericht geben detailliert Auskunft über die Qualifikation der professoralen Lehrenden sowie der wissenschaftlichen MA und Lehrbeauftragten.

Die Einstellungs Voraussetzungen für hauptberufliches Lehrpersonal sind durch das Niedersächsische Hochschulgesetz geregelt. Bei Neubesetzungen von Professuren werden die Berufungsverfahren durch die Abteilung Berufsmanagement der Jade Hochschule begleitet, so dass die Verfahren transparent, rechtssicher und professionell durchgeführt werden können.

Die Lehrenden haben Gelegenheit zur hochschuldidaktischen Weiterbildung über das Zentrum für Weiterbildung (ZfW) der Jade Hochschule. Bei der Auswahl der didaktischen Weiterbildungsformate arbeitet das ZfW eng mit dem zuständigen Vizepräsidenten für Lehre sowie auch den Lehrenden direkt zusammen. Dadurch ist gewährleistet, dass die aktuellen und tatsächlichen Bedarfe der Lehrenden im Rahmen der didaktischen Weiterbildung adressiert werden. Zuständig für hochschuldidaktischen Belange ist das Lehr- und Lernzentrum der Jade Hochschule. Durch ein Netzwerk mit hochschulinternen und externen Partnern wird aktiv Transparenz, Austausch und Weiterentwicklung zu allen Themen der Lehre gefördert. Teilnahme am Didaktikprogramm wird über eine Deputatsreduktion und über Zielvereinbarungen gefördert.

Seit 2020 gibt es zudem ein hochschulinternes Neuberufenenprogramm mit in einer dreisemestrigen Weiterbildung, durch die Neuberufene auf die besonderen Anforderungen der Didaktik in der Hochschullehre vorbereitet werden. Die Programminhalte können auch auf das WindH-Zertifikat des Kompetenzzentrums Hochschuldidaktik für Niedersachsen (khn) angerechnet werden.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die hinreichende personelle Kapazität für den Betrieb der Studiengänge ist nach Ansicht der Gutachtergruppe gegeben. Zugleich kann festgestellt werden, dass von Seiten des Kollegiums viel Energie in die Gewinnung von neuem Personal fließt. Dabei steht eine starke Konkurrenz um Bewerberinnen und Bewerber den vergleichsweise langen Bearbeitungszeiten durch die Verwaltung gegenüber.



Die Qualifikation des Lehrpersonals konnte über die Profile (CV) der Lehrenden nachgewiesen werden. Die am Curriculum beteiligten Lehrenden erscheinen für ihre Aufgaben in der Lehre sehr gut qualifiziert. Maßnahmen zur Personalentwicklung und -qualifizierung sind in hinreichendem Umfang vorgesehen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist (derzeit) für alle Studiengänge erfüllt.

Die Gutachtergruppe gibt die folgende Empfehlung:

- Für die Personalgewinnung sollten Optimierungsmöglichkeiten geprüft werden, um sich auch zukünftig gut im Wettbewerb positionieren zu können.

2.2.2.4 Ressourcenausstattung (§ 12 Abs. 3 MRVO)

Sachstand

Die Studiengänge werden am Standort Oldenburg der Jade Hochschule angeboten. Es stehen die Räumlichkeiten der Abteilung Geoinformation sowie des Fachbereiches Bauwesen Geoinformation Gesundheitstechnologie für die Lehre zur Verfügung. Die Räume sind mit PC, Beamer und z.T. interaktiven Tafeln sowie Videokonferenzsystemen für hybride Lehre ausgestattet. Die Räume sind barrierefrei erreichbar. Für den Masterstudiengang steht ein zusätzlicher Arbeitsraum exklusiv zur Verfügung. Dieser ist mit unterschiedlich ausgestatteten Arbeitsplätzen versehen und kann für Masterprojekte genutzt werden.

Der Selbstbericht gibt eine detaillierte Übersicht über die Geräte- und Softwareausstattung der Abteilung Geoinformation. Als Lernplattform wird Moodle verwendet, darüber hinaus kann die niedersächsische „Academic Cloud“ für Lehre und Forschung genutzt werden.

Die wissenschaftliche Bibliothek der Jade Hochschule kooperiert mit anderen Bibliotheken der Region (Universitäts- und Landesbibliothek Oldenburg) und kann daher einen großen Literaturbestand anbieten. Der Buch- und Medienbestand der Hochschulbibliothek (ca. 130.000 Bände, ca. 370 lfd. Print-Zeitschriften) ist in Online-Katalogen nachgewiesen und verteilt sich auf die drei Studienorte. Das elektronische Angebot umfasst ca. 240.000 E-Books, 57.000 E-Journals und rund 170 lizenzierte Fachdatenbanken und ist campusweit kostenfrei verfügbar. Die Bibliothek ist mit (Rechner-)Arbeitsplätzen ausgestattet.

Die Studierenden haben im Gespräch Kritik an der räumlichen Ausstattung des Fachbereichs geäußert und wünschten sich insbesondere eine funktionierende Ausstattung der studentischen Arbeitsplätze.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die räumliche Ausstattung der Jade Hochschule, insbesondere der Abteilung Geoinformation sowie des Fachbereiches Bauwesen Geoinformation Gesundheitstechnologie, ist nach Einschätzung der Gutachtergruppe für die Durchführung des Studiengangs gut geeignet. Es stehen Räume und Labore in unterschiedlicher Größe und Ausstattung für alle Lehr- und Lernformen sowie für Forschungsprojekte und Abschlussarbeiten zur Verfügung.

Die sächliche Ausstattung (Literaturversorgung, Geräte- und Softwareausstattung sowie Lernmanagementsystem) ist ebenfalls gut für die Durchführung des Studiengangs geeignet.

Allerdings sollte auf den Wunsch der Studierenden eingegangen werden, die studentischen Arbeitsplätze besser auszustatten und notwendige Reparaturen durchzuführen. Die Gutachtergruppe empfiehlt in diesem Zusammenhang, ein Konzept für Einzel- und Gruppenarbeitsplätze für Studierende zu erstellen und notwendige Nachrüstungen (z.B. Steckdosenleisten) und Reparaturen (z.B. Stühle) vorzunehmen.



Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist für alle Studiengänge erfüllt.

Die Gutachtergruppe gibt die folgende Empfehlung:

- Für die Einzel- und Gruppenarbeitsplätze für Studierende sollte ein Konzept erstellt werden und es sollten notwendige Nachrüstungen und Reparaturen vorgenommen werden.

2.2.2.5 Prüfungssystem ([§ 12 Abs. 4 MRVO](#))

Sachstand

Alle Prüfungsangelegenheiten werden durch zwei Ordnungen geregelt: den Allgemeinen Teil der Bachelor-Prüfungsordnung (Teil A) und den studiengangspezifischen Besonderen Teil der Prüfungsordnung (Teil B). Prüfungsordnungen und deren Änderungen werden hochschulweit im Verkündungsblatt der Jade Hochschule veröffentlicht.

Teil A sind alle zulässigen Prüfungsformen aufgelistet und definiert, dies sind (gem. § 8): Klausur, mündliche Prüfung, Hausarbeit, Entwurf, Referat, Erstellung und Dokumentation von Rechnerprogrammen, Test am Rechner, experimentelle Arbeit, Arbeitsmappe, Projektbericht, Praxisbericht, berufspraktische Übung, Kursarbeit und Bachelor-/Masterarbeit. Im jeweiligen Teil B werden im Modulkatalog weitere Prüfungsformen genannt (siehe auch Kap. 2.2.2.1 Curriculum).

Alle Prüfungen und Prüfungsformen sind modulbezogen und kompetenzorientiert gestaltet. Für jedes Modul ist nur eine Prüfungsleistung vorgesehen. In einigen Modulen wird diese um zusätzliche Studienleistungen (Übungsaufgaben, Kurzreferat) ergänzt. In einigen Modulen sind zwei bis drei alternative Prüfungsformen vorgesehen, unter denen die Lehrenden wählen können. Einige Module schließen mit einer unbenoteten Studienleistung ab.

Die Prüfungsleistungen werden sowohl in einer Übersicht (Modulkatalog) im Teil B der jeweiligen Prüfungsordnung als auch in den einzelnen Modulbeschreibungen genannt. Für die Prüfungen wird auch die Dauer (Klausuren, Tests, Referate und mündliche Prüfungen) bzw. der Umfang (Hausarbeiten, Berichte, Experimentelle Arbeit, Dokumentationen) angegeben. Alle Prüfungsleistungen werden benotet, die Studienleistungen bleiben unbenotet und sind beliebig oft wiederholbar.

Die Prüfungsverwaltung erfolgt durch das Prüfungsamt am Campus Oldenburg. Zudem sorgt die regelmäßig tagende Prüfungskommission der Abteilung Geoinformation für die reibungslose und sachgerechte Durchführung aller Prüfungsangelegenheiten. Zu Semesterbeginn werden Prüfungszeiträume und Prüfer sowie die Auswahl der Prüfungsart bei alternativen Prüfungsformen festgelegt und bekanntgegeben.

Ein Nachteilsausgleich für Studierende in besonderen Lebenssituationen (Behinderung, chronische Erkrankungen, Schwangerschaft und Mutterschutz) wird in § 9 des Allgemeinen Teils der Bachelor-Prüfungsordnung geregelt.

Die Bachelorstudierenden beklagen im Gespräch den sehr kurzen Prüfungszeitraum von zwei Wochen, in dem bis zu sieben Klausuren absolviert werden müssten. Sie würden sich einen längeren Prüfungszeitraum und eine deutliche Entzerrung der Prüfungen wünschen. Im Masterstudiengang wird zudem die hohe Belastung durch sehr viele Hausarbeiten angemerkt – auch hier würden sich die Studierenden eine Entlastung wünschen.



Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Das Prüfungssystem ist geeignet, die Erreichung der für die jeweiligen Module vorgesehenen Qualifikationsziele zu erfassen. Eine hinreichende Vielfalt an Prüfungsformen ist grundsätzlich gegeben und es erfolgt eine Abstimmung auf die Lehr- und Lernformen der Module. Werden Prüfungen in einem Teil der Module um Prüfungsvorleistungen ergänzt, so kommt es dadurch nicht zu einer übermäßig hohen Prüfungsbelastung. Vielmehr werden die Studierenden durch regelmäßige Übungsaufgaben auf die abschließenden Prüfungen vorbereitet und die Wahrscheinlichkeit des Bestehens der Prüfung wird erhöht.

Im Masterstudiengang sind sehr viele Hausarbeiten als Prüfungsform vorgesehen, wodurch sich nicht nur eine geringe Varianz in der Prüfungsform ergibt, sondern auch eine hohe Belastung der Studierenden. Nach Angabe der Hochschule wird allerdings bereits gegengesteuert und die Anzahl der Hausarbeiten verringert. Die Bachelorstudierenden erfahren eine hohe Belastung durch viele Klausuren in einem kurzen, zweiwöchigen Prüfungszeitraum. Eine Entlastung der Studierenden wäre durch eine Reduktion der Anzahl an Klausuren und die Verlängerung des Prüfungszeitraums anzuraten.

Ein Nachteilsausgleich ist in der Prüfungsordnung verankert und die Prüfungsorganisation genügt den Anforderungen an ein Prüfungssystem für einen Bachelor- oder Masterstudiengang.

Die Prüfungsordnungen lagen bei der Begutachtung in beschlossenen und veröffentlichten Fassungen vor.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist für alle Studiengänge erfüllt.

Die Gutachtergruppe gibt die folgenden Empfehlungen:

- In den Bachelorstudiengängen sollte die Prüfungsbelastung durch die Verringerung der Anzahl an Klausuren und der Verlängerung des Prüfungszeitraums reduziert werden.
- Im Masterstudiengang sollte die Anzahl der Hausarbeiten zugunsten anderer Prüfungsformen reduziert werden.

2.2.2.6 Studierbarkeit ([§ 12 Abs. 5 MRVO](#))

Sachstand

Im Studiengang werden alle Lehrveranstaltungen und Prüfungstermine überschneidungsfrei angeboten, so dass eine vollständige Wahlfreiheit gewährleistet ist. Alle Pflichtmodule werden planbar in jährlichem Rhythmus angeboten. Prüfungsleistungen können auch in Semestern abgelegt werden, in denen das Modul nicht angeboten wird.

Die Module der Studiengänge werden jeweils innerhalb eines Semesters oder in zwei Semestern absolviert. In den Bachelorstudiengängen haben die Module einen Umfang von 2,5 bis 10 ECTS-Punkten (Ausnahmen: Praktikum = 18 ECTS-Punkte, Bachelorarbeit = 12 ECTS-Punkte). Die 5 ECTS großen Module dominieren in den Bachelorstudiengängen. In jedem Semester sind bis zu sechs Prüfungen abzulegen. Für jedes Modul ist nur jeweils eine Prüfung vorgesehen, zum Teil werden die Prüfungen um zusätzliche Prüfungsvorleistungen (Studienleistungen) ergänzt.

Im Masterstudiengang haben die Module einen Umfang von 1 bis 12 ECTS-Punkte, wobei 3 und 6 ECTS-Punkte große Module dominieren. Die Masterarbeit wird mit 24 ECTS-Punkten kreditiert. Laut Selbstbericht sind im Masterstudium insgesamt neun Prüfungsleistungen zu erbringen (inkl. Masterarbeit), die restlichen Module werden mit Studienleistungen abgeschlossen.



Die Studierbarkeit und die studentische Arbeitsbelastung werden im Rahmen der Evaluation der Lehre erhoben. In einem Semester werden (gemäß Studienplan) nicht mehr als 30 ECTS-Punkte erworben. Ein Leistungspunkt entspricht gem. Besonderem Teil der jeweiligen Prüfungsordnung für alle Studiengänge 30 Stunden.

Den Studiengangstabellen ist zu entnehmen, dass die Abschlussquote im Mittel zwischen 37 und 70 % liegt. Die Regelstudienzeit wird dabei oft um ein oder zwei Semester überschritten. Im Bachelorstudiengang *Geoinformatik* schließen 27 % der Studierenden das Studium in der Regelstudienzeit ab, 37 % in der Regelstudienzeit plus zwei Semester. Im Bachelorstudiengang *Geodäsie* schließen 40 % der Studierenden das Studium in der Regelstudienzeit ab, 55 % in der Regelstudienzeit plus zwei Semester.

Im Masterstudiengang Geoinformationswissenschaften schließen zwar 70 % der Studierenden ihr Studium erfolgreich ab, jedoch schaffen es nur 5 % innerhalb der Regelstudienzeit. Im Gespräch mit den Studierenden wurde zudem die hohe Belastung durch Lehrveranstaltungen und Prüfungen (insbesondere Hausarbeiten) betont. Die Hochschule hat auf das Problem reagiert und Änderungen zur besseren Studierbarkeit im Studiengang vorgesehen. Im Selbstbericht ist ein Musterzeitplan für die Abschlussphase des Studiums dargestellt und die Anzahl der Prüfungen wurde reduziert. Den geringen Studienerfolg innerhalb der Regelstudienzeit begründet die Hochschule zudem mit den Lockdowns (Hochschulschließungen) und der Berufstätigkeit der Studierenden zur Studienfinanzierung.

Die Notenverteilung erstreckt sich bei den Bachelorstudiengängen über einen Bereich von „sehr gut“ bis „befriedigend“ mit einem Median im Bereich „gut“ und einer rechtsschiefen Verteilung mit Tendenz zur Kategorie „befriedigend“. Im Masterstudiengang dominieren die Noten „sehr gut“ und „gut“, die Note „befriedigend“ kommt nur in seltenen Fällen vor.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Nach Ansicht der Gutachtergruppe ist die Studierbarkeit des Studiengangs grundsätzlich gegeben. Studiendauer und Studienerfolg sowie die Prüfungsbelastung bewegen sich im üblichen Rahmen für Bachelor- und Masterstudiengänge der Fachdisziplin. Die Prüfungsorganisation stellt die reibungslose Abwicklung der Prüfungen sicher. Möglichkeiten zur zeitnahen Wiederholung nicht bestandener Prüfungen sind vorhanden. Eine Überlastung der Studierenden in einzelnen Phasen des Studiums oder der jeweiligen Semester ist in den Bachelorstudiengängen nicht zu erkennen, im Masterstudiengang wird der Überlastung der Studierenden durch Umstrukturierungsmaßnahmen im Rahmen der Reakkreditierung entgegengewirkt.

Die Studierbarkeit wird durch die Jade Hochschule regelmäßige im Rahmen der studentischen Lehrveranstaltungsbeurteilung überprüft.

Ein Beratungs- und Betreuungsangebot wird für die Studierenden auf unterschiedlichen Ebenen vorgehalten.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist für alle Studiengänge erfüllt.

2.2.2.7 Besonderer Profilanspruch ([§ 12 Abs. 6 MRVO](#))

Das Kriterium ist nicht einschlägig.



2.2.3 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 MRVO)

2.2.3.1 Aktualität der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen (§ 13 Abs. 1 MRVO)

Sachstand

Die wissenschaftlichen Anforderungen werden durch die Forschungstätigkeit der Lehrenden erfüllt. Darüber hinaus erfolgt eine Orientierung an der *Ausbildungs- und Prüfungsordnung für das technische Referendariat* („Blaues Heft“) des Bundesministeriums für Digitales und Verkehr.

Durch Lehrveranstaltungs- und Studiengangsevaluationen wird die Angemessenheit der Aktualität und Adäquanz der Anforderungen und der didaktisch-methodischen Ansätze regelmäßig überprüft. Im Bereich der Hochschuldidaktik haben die Lehrenden Gelegenheit zur regelmäßigen Fort- und Weiterbildung und werden zudem durch das Institut für Onlinelehre der Jade Hochschule bei der Anpassung von Didaktik und Methodik unterschiedlicher Lehrveranstaltungsformate unterstützt.

Im Rahmen regelmäßiger Besprechungen innerhalb der Hochschullehrendengruppe und anderer Arbeitsgruppen wird die fachlich-inhaltlichen Gestaltung des Studiengangs kontinuierlich überprüft.

Neuberufene Professorinnen und Professoren erhalten im Rahmen des Neuberufenenprogramms über mehrere Semester systematische Qualifikationsangebote.

Die Wissens- und Technologietransferstelle der Jade Hochschule stellt die Verbindung der Hochschule zur Wirtschaft sowie zu den Kommunen und Verbänden her. Sie berät zu Möglichkeiten der Zusammenarbeit und der finanziellen Förderung.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Der zu beurteilende Studiengang ist wissenschaftlich, fachlich und methodisch-didaktisch als aktuell und ausgereift zu bezeichnen. Diese Einschätzung ergibt sich aus der intensiven Forschungstätigkeit und der Lehrerfahrung der Professorinnen und Professoren, der Orientierung an externen Vorgaben (*Ausbildungs- und Prüfungsordnung für das technische Referendariat*) und der hochschuldidaktischen Unterstützung durch Einrichtungen der Jade Hochschule.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist für alle Studiengänge erfüllt.

2.2.3.2 Lehramt (§ 13 Abs. 2 und 3 MRVO)

Das Kriterium ist nicht einschlägig.

2.2.4 Studienerfolg (§ 14 MRVO)

Sachstand

Die Jade Hochschule verfügt über ein System zum Qualitätsmanagement in Studium und Lehre, in dem jährliche Qualitätszyklen vorgesehen sind. Die Studienangebote werden aufgrund von Erhebungsdaten analysiert, um Verbesserungspotentiale zu erkennen, zu diskutieren und entsprechende Maßnahmen abzuleiten.

Eine Evaluationsordnung regelt alle Aktivitäten im Bereich der Evaluation von Studium und Lehre. Dort werden die Ziele definiert, Zuständigkeiten benannt, Verfahren beschrieben und der Datenschutz geregelt.



gelt. Neben der studentischen Lehrveranstaltungsbewertung werden auch Studiengangsevaluationen durchgeführt. Diese fokussieren auf Studieninteressierte, Studienanfänger und Absolventen. Zuständig für Befragungen ist der Evaluationsbeauftragte der Jade Hochschule.

Die Evaluationsergebnisse stehen den Lehrenden und den Studiendekanaten unmittelbar nach Beendigung der Befragung zur Verfügung. Sie werden dokumentiert, analysiert und für Maßnahmen zur Verbesserung von Studium und Lehre genutzt. Die Studienkommissionen sind die zentralen Akteure in diesem Prozess. Die Studierenden werden über die Ergebnisse der Evaluationen informiert und sie werden mit ihnen in den Lehrveranstaltungen besprochen (§ 4 Abs. 9 der Evaluationsordnung). Anlässlich des Akkreditierungsverfahrens wurde eine spezifische Studierendenbefragung durchgeführt, auch um die Faktoren für den Studienerfolg zu ermitteln und zu analysieren. Die Ergebnisse sind im Anhang zum Selbstbericht wiedergegeben.

Im Rahmen der Lehrveranstaltungsbewertungen wird auch die Angemessenheit der studentischen Arbeitsbelastung evaluiert.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Das Qualitätsmanagementsystem der Jade Hochschule erscheint der Gutachtergruppe insgesamt geeignet, die Qualität von Studium und Lehre auf einem hohen Niveau sicherzustellen. Dies betrifft sowohl die Bereiche Evaluation und Monitoring als auch die Planung, Umsetzung und Bewertung von Maßnahmen in geschlossenen Regelkreisen. Alle Zuständigkeiten und Prozesse sind in der Evaluationsordnung definiert.

Alle relevanten Akteure werden über die Evaluationsergebnisse informiert und sie werden mit den Studierenden auch besprochen. Die im Rahmen des QM ergriffenen Maßnahmen werden ebenfalls angemessen kommuniziert.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist für alle Studiengänge erfüllt.

2.2.5 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich ([§ 15 MRVO](#))

Sachstand

Die Jade Hochschule engagiert sich aktiv für Chancengleichheit und die Förderung der sozialen Öffnung. Sie ist seit 2011 als familiengerechte Hochschule zertifiziert, bietet ein umfangreiches Rahmenpaket für Studierende mit Familienverantwortung (u.a. Kinderbetreuungsangebote) und ermöglicht insbesondere Studierenden der ersten Generation bessere Chancen beim sozialen Aufstieg. Schwerpunkte der gleichstellungspolitischen Arbeit der Gleichstellungsstelle sind die Mitarbeit und Qualitätssicherung bei Bewerbungs- und Stellenbesetzungsverfahren. Weiterhin gehört die Beratung und Unterstützung bei Fragen zu den Themen Chancengleichheit, Vereinbarkeit von Studium, Beruf und Familie, zu Karriereförderung oder Diskriminierung aufgrund des Geschlechts zum Aufgabenfeld. Die Publikationen der Gleichstellungsstelle wie u.a. der Gleichstellungsplan der Jade Hochschule stehen auf den Internetseiten zur Verfügung. Umfassende Informationen zu den Themen Ausgleiche im Studium, Finanzierung und Wohnen für Studierende mit (gesundheitlichen) Einschränkungen finden Interessierte ebenfalls online.

Studierende, die wegen länger andauernder oder ständiger Behinderung oder gesundheitlicher Beeinträchtigung oder aufgrund der Schutzbestimmungen des Mutterschutzgesetzes nicht in der Lage sind, Leistungen ganz oder teilweise in der vorgeschriebenen Form abzulegen, bekommen einen Nachteilsausgleich (siehe § 9 Allgemeiner Teil der Bachelorprüfungsordnung). Betroffene Studierende können



Informationen dem „Leitfaden für behinderte und chronisch kranke Studierende und Studieninteressierte“ entnehmen. Für die Lehrenden hat die AG Barrierefreiheit einen Leitfaden entwickelt und herausgegeben. Ergänzend ist als weiteres Unterstützungsangebot für Studierende die Psychologische Beratungsstelle zu nennen.

Das Konzept zur Geschlechtergerechtigkeit und die hochschulweiten Regelungen zum Nachteilsausgleich werden auf Fachbereichs- und Studiengangsebene umgesetzt.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Jade Hochschule verfügt über Konzepte zur Geschlechtergerechtigkeit und zur Förderung der Chancengleichheit von Studierenden in besonderen Lebenslagen, die auch auf der Ebene des Studienganges umgesetzt werden.

Der Nachteilsausgleich für behinderte Studierende hinsichtlich zeitlicher und formaler Vorgaben im Studium sowie bei allen abschließenden oder studienbegleitenden Leistungsnachweisen ist unter § 9 des Allgemeinen Teils der Prüfungsordnung sichergestellt.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist für alle Studiengänge erfüllt.

2.2.6 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme ([§ 16 MRVO](#)) *(Wenn einschlägig)*

Das Kriterium ist nicht einschlägig.

2.2.7 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen ([§ 19 MRVO](#))

Das Kriterium ist nicht einschlägig.

2.2.8 Hochschulische Kooperationen ([§ 20 MRVO](#))

Das Kriterium ist nicht einschlägig.

2.2.9 Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien ([§ 21 MRVO](#))

Das Kriterium ist nicht einschlägig.



3 Begutachtungsverfahren

3.1 Allgemeine Hinweise

3.2 Rechtliche Grundlagen

Akkreditierungsstaatsvertrag, Landeshochschulgesetz, Niedersächsische Studienakkreditierungsverordnung

3.3 Gutachter*innen

a) Hochschullehrer*innen

Prof. Dr.-Ing. Dorota Iwaszczuk, TU Darmstadt

Prof. Dr. sc. agr. Markus Jackenkroll, Hochschule Bochum

Prof. Dr.-Ing. Jan-Hendrik Haurert, Universität Bonn

b) Vertreter der Berufspraxis

Prof. Dr.-Ing. Christian Hesse, Dr. Hesse und Partner Ingenieure (dhp:i), Hamburg

c) Student

Samuel Pieper, Universität Bonn

4 Datenblätter

4.1 Daten zum Studiengang 01: B.Sc. Angewandte Geodäsie

Erfassung "Abschlussquote"²⁾ und "Studierende nach Geschlecht"

Studiengang: **Angewandte Geodäsie, Bachelor**

Angaben für den Zeitraum der vergangenen Akkreditierung³⁾ in Zahlen (Spalten 6, 9 und 12 in Prozent-Angaben)

semesterbezogene Kohorten	StudienanfängerInnen mit Studienbeginn in Semester X		AbsolventInnen in RSZ oder schneller mit Studienbeginn in Semester X			AbsolventInnen in ≤ RSZ + 1 Semester mit Studienbeginn in Semester X			AbsolventInnen in ≤ RSZ + 2 Semester mit Studienbeginn in Semester X			Alle AbsolventInnen inkl. > RSZ + 2 Semester mit Studienbeginn in Semester X		
	insgesamt	davon Frauen	insgesamt	davon Frauen	Abschlussquote in %	insgesamt	davon Frauen	Abschlussquote in %	insgesamt	davon Frauen	Abschlussquote in %	insgesamt	davon Frauen	Abschlussquote in %
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)	(8)	(9)	(10)	(11)	(12)	(10)	(11)	(12)
WiSe 22/23 ¹⁾	42	16			0%			0%			0%			0%
SoSe 2022														
WiSe 2021/22	44	10			0%			0%			0%			0%
SoSe 2021														
WiSe 2020/21	57	20	15	5	26%	15	5	26%	15	5	26%	15	5	26%
SoSe 2020														
WiSe 2019/20	70	22	42	13	60%	49	14	70%	49	14	70%	49	14	70%
SoSe 2019														
WiSe 2018/19	59	22	19	7	32%	25	8	42%	26	9	44%	27	9	46%
SoSe 2018														
WiSe 2017/18	57	13	18	5	32%	22	8	39%	24	8	42%	25	8	44%
SoSe 2017														
WiSe 2016/17	49	12	22	8	45%	24	8	49%	27	8	55%	29	8	59%
In Berechnung	292	89	116	38	40%	120	38	51%	126	39	54%	130	39	55%

¹⁾ Geben Sie absteigend die Semester der gültigen Akkreditierung ein, die in Spalte 1 eingegebenen Semesterangaben sind beispielhaft.

²⁾ Definition der kohortenbezogenen Abschlussquote: AbsolventInnen, die ihr Studium in RSZ plus bis zu zwei Semester absolviert haben.

Berechnung: "Absolventen mit Studienbeginn im Semester X" geteilt durch "Studienanfänger mit Studienbeginn im Semester X", d.h. für jedes Semester; hier beispielhaft ausgehend von den AbsolventInnen in RSZ + 2 Semester im WS 2012/2013.

³⁾ Das gilt auch für bereits laufende oder noch nicht akkreditierte Studiengänge.

Die rot markierten Ergebnisse berücksichtigen jeweils nur Kohorten, bei denen vollständige Angaben zu Abschlüssen nach der entsprechenden Studiendauer möglich sind (alle Kohorten unterhalb der jeweils eingezeichneten roten Linie).

Letztes Semester mit Abschlussprüfungen in der Auswertung ist WiSe 23/24.



Erfassung "Notenverteilung"

Studiengang: **Angewandte Geodäsie, Bachelor**

Notenspiegel der Abschlussnoten des Studiengangs

Angaben für den Zeitraum der vergangenen Akkreditierung²⁾ in Zahlen für das jeweilige Semester

Abschlusssemester	Sehr gut	Gut	Befriedigend	Ausreichend	Mangelhaft/ Ungenügend
	≤ 1,5	> 1,5 ≤ 2,5	> 2,5 ≤ 3,5	> 3,5 ≤ 4	> 4
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)
WiSe 2023/24 ¹⁾	2	16	7		
SoSe 2023		3	4		
WiSe 22/23	3	27	12		
SoSe 2022		2	5		
WiSe 2021/22	1	5	10		
SoSe 2021		3	1		
WiSe 2020/21	2	13	6		
SoSe 2020		1	5		
WiSe 2019/20	3	14	9		
SoSe 2019		1	8		
WiSe 2018/19	1	8	12		
SoSe 2018		2	4		
WiSe 2017/18		8	10		
SoSe 2017		8	1		
Insgesamt	12	111	94		

¹⁾ Geben Sie absteigend die Semester der gültigen Akkreditierung ein, die in Spalte 1 eingegebenen Semesterangaben sind beispielhaft.

²⁾ Das gilt auch für bereits laufende oder noch nicht akkreditierte Studiengänge.

Letztes Semester mit Abschlussprüfungen in der Auswertung ist WiSe 23/24.

Studierende des jeweiligen Studiengangs in den letzten 11 Semestern (nur für Reakkreditierungen)

Es bietet sich an, diese Tabelle zusätzlich auszufüllen, wenn z.B. hohe Schwundquoten und/oder relativ viele Abschlüsse mit einer Studiendauer größer RSZ+2 Semester vorliegen.

Studiengang/Abschlussart/ Regelstudienzeit		Studierende im Fachsemester											Abschlüsse		
		1	2	3	4	5	6	7	8	9	≥ 10	RSZ+2	Gesamt	m/w/d	
Angewandte Geodäsie, Bachelor (Regelstudienzeit: 7 Semester)	WiSe 2017/2028	57		38		36		27		2	2	18	18	10/8/0	
	SoSe 2018		57		36		35		9		2	6	6	5/1/0	
	WiSe 2018/2019	59		40		35		33		6	2	21	21	14/7/0	
	SoSe 2019		56		37		33		9		6	7	9	6/3/0	
	WiSe 2019/2020	70		40	1	34		32		6	5	25	26	15/11/0	
	SoSe 2020		65		34	1	33		9		4	2	6	4/2/0	
	WiSe 2020/2021	57		57	1	26	1	33		4	1	21	21	16/5/0	
	SoSe 2021		52	2	54	1	26	1	14		4	4	4	1/3/0	
	WiSe 2021/2022	44		50	3	50	1	25		9	3	16	16	11/5/0	
	SoSe 2022		42		47	3	50	2	11		9	5	7	6/1/0	
	WiSe 2022/2023	42		46	2	43	3	50	1	5	7	42	42	31/11/0	
	SoSe 2023		40		41	2	42	2	9		9	6	7	6/1/0	
	WiSe 2023/2024	36		32	5	41	2	42	2	5	5	24	25	15/10/0	

Erläuterungen:

Das Fachsemester ist die Anzahl der Semester, die ein Studierender im Studiengang des jeweiligen Bezugssemesters immatrikuliert war, einschließlich aller anerkannten Fachsemester infolge eines Fachwechsels.

In der Spalte „≥ 10“ sind alle Studierenden einzutragen, die sich im 10. oder einem höheren Fachsemester befinden.

In der Spalte RSZ+2 ist die Gesamtzahl der Studierenden einzutragen, die in der Regelstudienzeit+2 Semester abgeschlossen haben (akkumuliert alle Studierenden, die in Regelstudienzeit zzgl. 2 Semester und schneller abgeschlossen haben!).

Letztes Semester mit Abschlussprüfungen in der Auswertung ist WiSe 23/24.



4.2 Daten zum Studiengang 02: B.Sc. Geoinformatik

Erfassung "Abschlussquote"²⁾ und "Studierende nach Geschlecht"

Studiengang: **Geoinformatik, Bachelor**

Angaben für den Zeitraum der vergangenen Akkreditierung³⁾ in Zahlen (Spalten 6, 9 und 12 in Prozent-Angaben)

Semesterbezogene Kohorten	StudienanfängerInnen mit Studienbeginn in Semester X		AbsolventInnen in RSZ oder schneller mit Studienbeginn in Semester X			AbsolventInnen in ≤ RSZ + 1 Semester mit Studienbeginn in Semester X			AbsolventInnen in ≤ RSZ + 2 Semester mit Studienbeginn in Semester X			Alle AbsolventInnen inkl. > RSZ + 2 Semester mit Studienbeginn in Semester X		
	insgesamt	davon Frauen	insgesamt	davon Frauen	Abschlussquote in %	insgesamt	davon Frauen	Abschlussquote in %	insgesamt	davon Frauen	Abschlussquote in %	insgesamt	davon Frauen	Abschlussquote in %
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)	(8)	(9)	(10)	(11)	(12)	(13)	(14)	(15)
WiSe 22/23 ¹⁾	13	3			0%			0%			0%			0%
SoSe 2022														
WiSe 2021/22	16	3			0%			0%			0%			0%
SoSe 2021														
WiSe 2020/21	23	7	8	2	35%	8	2	35%	8	2	35%	8	2	35%
SoSe 2020														
WiSe 2019/20	20	8	9	5	45%	10	5	50%	10	5	50%	10	5	50%
SoSe 2019														
WiSe 2018/19	34	13	8	5	24%	11	6	32%	12	6	35%	17	6	50%
SoSe 2018														
WiSe 2017/18	22	8	3	1	14%	4	1	18%	4	1	18%	4	1	18%
SoSe 2017														
WiSe 2016/17	19	4	4	0	21%	4	0	21%	4	0	21%	4	0	21%
In Berechnung	118	40	32	13	27%	29	12	31%	30	12	32%	35	12	37%

¹⁾ Geben Sie absteigend die Semester der gültigen Akkreditierung ein, die in Spalte 1 eingegebenen Semesterangaben sind beispielhaft.

²⁾ Definition der kohortenbezogenen Abschlussquote: AbsolventInnen, die ihr Studium in RSZ plus bis zu zwei Semester absolviert haben.

Berechnung: "Absolventen mit Studienbeginn im Semester X" geteilt durch "Studienanfänger mit Studienbeginn im Semester X", d.h. für jedes Semester; hier beispielhaft ausgehend von den AbsolventInnen in RSZ + 2 Semester im WS 2012/2013.

³⁾ Das gilt auch für bereits laufende oder noch nicht akkreditierte Studiengänge.

Die rot markierten Ergebnisse berücksichtigen jeweils nur Kohorten, bei denen vollständige Angaben zu Abschlüssen nach der entsprechenden Studiendauer möglich

sind (alle Kohorten unterhalb der jeweils eingezeichneten roten Linie).

Letztes Semester mit Abschlussprüfungen in der Auswertung ist WiSe 23/24.

Erfassung "Notenverteilung"

Studiengang: **Geoinformatik, Bachelor**

Notenspiegel der Abschlussnoten des Studiengangs

Angaben für den Zeitraum der vergangenen Akkreditierung²⁾ in Zahlen für das jeweilige Semester

Prüfungsjahr Abschluss	Sehr gut	Gut	Befriedigend	Ausreichend	Mangelhaft/ Ungenügend
	≤ 1,5	> 1,5 ≤ 2,5	> 2,5 ≤ 3,5	> 3,5 ≤ 4	> 4
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)
2022/23	2	9	1		
2021/22		8	3		
2020/21	1	2			
2019/20		1	4		
2018/19		1	1		
2017/18		3	1		
2016/17	1	4	5		
Insgesamt	4	28	15		

¹⁾ Geben Sie absteigend die Semester der gültigen Akkreditierung ein, die in Spalte 1 eingegebenen Semesterangaben sind beispielhaft.

²⁾ Das gilt auch für bereits laufende oder noch nicht akkreditierte Studiengänge.

Letztes Semester mit Abschlussprüfungen in der Auswertung ist WiSe 23/24.



Studierende des jeweiligen Studiengangs in den letzten 11 Semestern (nur für Reakkreditierungen)

Es bietet sich an, diese Tabelle zusätzlich auszufüllen, wenn z.B. hohe Schwundquoten und/oder relativ viele Abschlüsse mit einer Studiendauer größer RSZ+2 Semester vorliegen.

Studiengang/Abschlussart/ Regelstudienzeit		Studierende im Fachsemester										Abschlüsse		
		1	2	3	4	5	6	7	8	9	≥ 10	RSZ+2	Gesamt	m/w/d
Geoinformatik, Bachelor (Regelstudienzeit: 7 Semester)	WiSe 2017/2018	22	1	10		2		3		2	4	3	4	3/1/0
	SoSe 2018		16	2	8		2		1		5			
	WiSe 2018/2019	34		11		6		2			3	2	2	2/0/0
	SoSe 2019		31		8		6		2		2			
	WiSe 2019/2020	20		26		7		5			2	5	5	5/0/0
	SoSe 2020		18	1	26		6		1		2			
	WiSe 2020/2021	23		14	1	25		6			2	3	3	3/1/0
	SoSe 2021		21		14	1	24		3		2			
	WiSe 2021/2022	16		18		14	1	24		3	2	11	11	5/6/0
	SoSe 2022		12		18		14	1	14		4			
	WiSe 2022/2023	13		12		17		13	1	9	3	11	12	7/5/0
	SoSe 2023		11		11		16		2	1	9			
	WiSe 2023/2024	17		10		11		16		1	7			

Erläuterungen: Das Fachsemester ist die Anzahl der Semester, die ein Studierender im Studiengang des jeweiligen Bezugssemesters immatrikuliert war, einschließlich aller anerkannten Fachsemester infolge eines Fachwechsels.
In der Spalte „≥ 10“ sind alle Studierenden einzutragen, die sich im 10. oder einem höheren Fachsemester befinden.
In der Spalte RSZ+2 ist die Gesamtzahl der Studierenden einzutragen, die in der Regelstudienzeit+2 Semester abgeschlossen haben (akkumuliert alle Studierenden, die in Regelstudienzeit zzgl. 2 Semester und schneller abgeschlossen haben!).

Letztes Semester mit Abschlussprüfungen in der Auswertung ist WiSe 23/24.

4.3 Daten zum Studiengang 03: M.Sc. Geoinformationswissenschaften

Erfassung "Abschlussquote"¹⁾ und "Studierende nach Geschlecht"

Studiengang: Geoinformationswissenschaften, Master; bis SoSe 18 Geodäsie und Geoinformatik, Master
Angaben für den Zeitraum der vergangenen Akkreditierung²⁾ in Zahlen (Spalten 6, 9 und 12 in Prozent-Angaben)

studienjährige Kohorten	StudienanfängerInnen mit Studienbeginn in Semester X		AbsolventInnen in RSZ oder schneller mit Studienbeginn in Semester X			AbsolventInnen in ≤ RSZ + 1 Semester mit Studienbeginn in Semester X			AbsolventInnen in ≤ RSZ + 2 Semester mit Studienbeginn in Semester X			Alle AbsolventInnen inkl. > RSZ + 2 Semester mit Studienbeginn in Semester X		
	insgesamt	davon Frauen	insgesamt	davon Frauen	Abschluss- quote in %	insgesamt	davon Frauen	Abschluss- quote in %	insgesamt	davon Frauen	Abschluss- quote in %	insgesamt	davon Frauen	Abschluss- quote in %
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)	(8)	(9)	(10)	(11)	(12)	(10)	(11)	(12)
StJ 22/23	25	5			0%			0%						0%
StJ 21/22	16	5	1	1	6%	4	2	25%	4	2	25%	4	2	25%
StJ 20/21	12	5			0%	7	2	58%	9	2	75%	9	2	75%
StJ 19/20	24	6	2	1	8%	11	4	46%	13	4	54%	17	4	71%
StJ 18/19	16	5	1	1	6%	3	1	19%	9	3	56%	12	3	75%
StJ 17/18	3	0			0%	2	0	67%	2	0	67%	2	0	67%
StJ 16/17	12	4			0%	4	1	33%	6	2	50%	7	3	58%
In Berechnung	83	25	4	3	5%	27	8	40%	39	11	58%	47	12	70%

¹⁾ Geben Sie absteigend die Semester der gültigen Akkreditierung ein, die in Spalte 1 eingegebenen Semesterangaben sind beispielhaft.

²⁾ Definition der kohortenbezogenen Abschlussquote: AbsolventInnen, die ihr Studium in RSZ plus bis zu zwei Semester absolviert haben.

Berechnung: "Absolventen mit Studienbeginn im Semester X" geteilt durch "Studienanfänger mit Studienbeginn im Semester X", d.h. für jedes Semester; hier beispielhaft ausgehend von den AbsolventInnen in RSZ + 2 Semester im WS 2012/2013.

³⁾ Das gilt auch für bereits laufende oder noch nicht akkreditierte Studiengänge.

Die rot markierten Ergebnisse berücksichtigen jeweils nur Kohorten, bei denen vollständige Angaben zu Abschlüssen nach der entsprechenden Studiendauer möglich sind (alle Kohorten unterhalb der jeweils eingezeichneten roten Linie).

Letztes Semester mit Abschlussprüfungen in der Auswertung ist WiSe 23/24.



Erfassung "Notenverteilung"

Studiengang: **Geoinformationswissenschaften, Master**

Notenspiegel der Abschlussnoten des Studiengangs

Angaben für den Zeitraum der vergangenen Akkreditierung²⁾ in Zahlen für das jeweilige Semester

Prüfungsjahr Abschluss	Sehr gut	Gut	Befriedigend	Ausreichend	Mangelhaft/ Ungenügend
	≤ 1,5	> 1,5 ≤ 2,5	> 2,5 ≤ 3,5	> 3,5 ≤ 4	> 4
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)
2022/23	7	7	1		
2021/22	6	4			
2020/21	7	6			
2019/20	1	3	1		
2018/19	5	2			
2017/18	2	8			
2016/17	4	5			
Insgesamt	32	35	2		

¹⁾ Geben Sie absteigend die Semester der gültigen Akkreditierung ein, die in Spalte 1 eingegebenen Semesterangaben sind beispielhaft.

²⁾ Das gilt auch für bereits laufende oder noch nicht akkreditierte Studiengänge.

Letztes Semester mit Abschlussprüfungen in der Auswertung ist WiSe 23/24.

Studierende des jeweiligen Studiengangs in den letzten 10 Semestern (nur für Reakkreditierungen)

Es bietet sich an, diese Tabelle zusätzlich auszufüllen, wenn z.B. hohe Schwundquoten und/oder relativ viele Abschlüsse mit einer Studiendauer größer RSZ+2 Semester vorliegen.

Studiengang/Abschlussart/ Regelstudienzeit	Studierende im Fachsemester											Abschlüsse		
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	≥ 10		RSZ+2	Gesamt	m/w/d
Geoinformations- wissenschaften, Master (Regelstudienzeit: 3 Semester)	WiSe 2017/2018	8	1	8								10	9	9/1/0
	SoSe 2018	3		7	1	6						6	7	5/2/0
	WiSe 2018/2019	9	3		3	1	2					3	5	3/2/0
	SoSe 2019	7	7	3		2	2					11	13	9/4/0
	WiSe 2019/2020	5	7	7	3		1	1				10	10	8/2/0
	SoSe 2020	19	3	7	7	1			1			10	15	12/3/0
	WiSe 2020/2021	3	16	3	6	4	1			1				
	SoSe 2021	9	3	16	2	4	1			1				
	WiSe 2021/2022	5	9	1	12		2							
	SoSe 2022	11	3	9	1	7	2							
	WiSe 2022/2023	6	11	3	8	1	4	2						
	SoSe 2023	19	4	12	1	1		1	1					
	WiSe 2023/2024	2	17	5	8	1				1				

Erläuterungen:

Das Fachsemester ist die Anzahl der Semester, die ein Studierender im Studiengang des jeweiligen Bezugssemesters immatrikuliert war, einschließlich aller anerkannten Fachsemester infolge eines Fachwechsels.

In der Spalte „≥ 10“ sind alle Studierenden einzutragen, die sich im 10. oder einem höheren Fachsemester befinden.

In der Spalte RSZ+2 ist die Gesamtzahl der Studierenden einzutragen, die in der Regelstudienzeit+2 Semester abgeschlossen haben (akkumuliert alle Studierenden, die in Regelstudienzeit zzgl. 2 Semester und schneller abgeschlossen haben!).

Letztes Semester mit Abschlussprüfungen in der Auswertung ist WiSe 23/24.



4.4 Daten zur Akkreditierung

Vertragsschluss Hochschule – Agentur:	30.11.2023
Eingang der Selbstdokumentation:	14.10.2024
Zeitpunkt der Begehung:	04.12.2024
Personengruppen, mit denen Gespräche geführt worden sind:	Hochschulleitung, Fachbereichsleitung und Qualitätsmanagement Studierende unterschiedlicher Studienphasen Programmverantwortliche und Lehrende
An räumlicher und sächlicher Ausstattung wurde berücksichtigt (optional, sofern fachlich angezeigt):	Räumlichkeiten des Fachbereichs

Vorherige Akkreditierungen: alle Studiengänge

Erstakkreditiert am: 29.11.2005 Begutachtung durch Agentur: ZEvA	von WiSe 2005/06 bis SoSe 2010
Re-akkreditiert (1): 05/2011 Begutachtung durch Agentur: ZEvA	von WiSe 2010/11 bis SoSe 2018
Re-akkreditiert (2): 23.05.2018 Begutachtung durch Agentur: ZEvA	von WiSe 2018/19 bis SoSe 2025



5 Glossar

Akkreditierungsbericht	Der Akkreditierungsbericht besteht aus dem von der Agentur erstellten Prüfbericht (zur Erfüllung der formalen Kriterien) und dem von den Gutachter*innen erstellten Gutachten (zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien).
Akkreditierungsverfahren	Das gesamte Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei der Agentur bis zur Entscheidung durch den Akkreditierungsrat (Begutachtungsverfahren + Antragsverfahren)
Antragsverfahren	Verfahren von der Antragstellung der Hochschule beim Akkreditierungsrat bis zur Beschlussfassung durch den Akkreditierungsrat
Begutachtungsverfahren	Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei einer Agentur bis zur Erstellung des fertigen Akkreditierungsberichts
Gutachten	Das Gutachten wird von der Gutachtergruppe erstellt und bewertet die Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien
Internes Akkreditierungsverfahren	Hochschulinternes Verfahren, in dem die Erfüllung der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien auf Studiengangsebene durch eine systemakkreditierte Hochschule überprüft wird.
MRVO	Musterrechtsverordnung
Prüfbericht	Der Prüfbericht wird von der Agentur erstellt und bewertet die Erfüllung der formalen Kriterien
Reakkreditierung	Erneute Akkreditierung, die auf eine vorangegangene Erst- oder Reakkreditierung folgt.
StAkkStV	Studienakkreditierungsstaatsvertrag

Anhang

§ 3 Studienstruktur und Studiendauer

(1) ¹Im System gestufter Studiengänge ist der Bachelorabschluss der erste berufsqualifizierende Regelabschluss eines Hochschulstudiums; der Masterabschluss stellt einen weiteren berufsqualifizierenden Hochschulabschluss dar. ²Grundständige Studiengänge, die unmittelbar zu einem Masterabschluss führen, sind mit Ausnahme der in Absatz 3 genannten Studiengänge ausgeschlossen.

(2) ¹Die Regelstudienzeiten für ein Vollzeitstudium betragen sechs, sieben oder acht Semester bei den Bachelorstudiengängen und vier, drei oder zwei Semester bei den Masterstudiengängen. ²Im Bachelorstudium beträgt die Regelstudienzeit im Vollzeitstudium mindestens drei Jahre. ³Bei konsekutiven Studiengängen beträgt die Gesamtregelstudienzeit im Vollzeitstudium fünf Jahre (zehn Semester). ⁴Wenn das Landesrecht dies vorsieht, sind kürzere und längere Regelstudienzeiten bei entsprechender studienorganisatorischer Gestaltung ausnahmsweise möglich, um den Studierenden eine individuelle Lernbiografie, insbesondere durch Teilzeit-, Fern-, berufsbegleitendes oder duales Studium sowie berufspraktische Semester, zu ermöglichen. ⁵Abweichend von Satz 3 können in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen nach näherer Bestimmung des Landesrechts konsekutive Bachelor- und Masterstudiengänge auch mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren eingerichtet werden.

(3) Theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren („Theologisches Vollstudium“), müssen nicht gestuft sein und können eine Regelstudienzeit von zehn Semestern aufweisen.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 4 Studiengangsprofile

(1) ¹Masterstudiengänge können in „anwendungsorientierte“ und „forschungsorientierte“ unterschieden werden. ²Masterstudiengänge an Kunst- und Musikhochschulen können ein besonderes künstlerisches Profil haben. ³Masterstudiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, haben ein besonderes lehramtsbezogenes Profil. ⁴Das jeweilige Profil ist in der Akkreditierung festzustellen.

(2) ¹Bei der Einrichtung eines Masterstudiengangs ist festzulegen, ob er konsekutiv oder weiterbildend ist. ²Weiterbildende Masterstudiengänge entsprechen in den Vorgaben zur Regelstudienzeit und zur Abschlussarbeit den konsekutiven Masterstudiengängen und führen zu dem gleichen Qualifikationsniveau und zu denselben Berechtigungen.

(3) Bachelor- und Masterstudiengänge sehen eine Abschlussarbeit vor, mit der die Fähigkeit nachgewiesen wird, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem jeweiligen Fach selbständig nach wissenschaftlichen bzw. künstlerischen Methoden zu bearbeiten.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 5 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten

(1) ¹Zugangsvoraussetzung für einen Masterstudiengang ist ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss. ²Bei weiterbildenden und künstlerischen Masterstudiengängen kann der berufsqualifizierende

Hochschulabschluss durch eine Eingangsprüfung ersetzt werden, sofern Landesrecht dies vorsieht. ³Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus.

(2) ¹Als Zugangsvoraussetzung für künstlerische Masterstudiengänge ist die hierfür erforderliche besondere künstlerische Eignung nachzuweisen. ²Beim Zugang zu weiterbildenden künstlerischen Masterstudiengängen können auch berufspraktische Tätigkeiten, die während des Studiums abgeleistet werden, berücksichtigt werden, sofern Landesrecht dies ermöglicht. Das Erfordernis berufspraktischer Erfahrung gilt nicht an Kunsthochschulen für solche Studien, die einer Vertiefung freikünstlerischer Fähigkeiten dienen, sofern landesrechtliche Regelungen dies vorsehen.

(3) Für den Zugang zu Masterstudiengängen können weitere Voraussetzungen entsprechend Landesrecht vorgesehen werden.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 6 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen

(1) ¹Nach einem erfolgreich abgeschlossenen Bachelor- oder Masterstudiengang wird jeweils nur ein Grad, der Bachelor- oder Mastergrad, verliehen, es sei denn, es handelt sich um einen Multiple-Degree-Abschluss. ²Dabei findet keine Differenzierung der Abschlussgrade nach der Dauer der Regelstudienzeit statt.

(2) ¹Für Bachelor- und konsekutive Mastergrade sind folgende Bezeichnungen zu verwenden:

1. Bachelor of Arts (B.A.) und Master of Arts (M.A.) in den Fächergruppen Sprach- und Kulturwissenschaften, Sport, Sportwissenschaft, Sozialwissenschaften, Kunstwissenschaft, Darstellende Kunst und bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung in der Fächergruppe Wirtschaftswissenschaften sowie in künstlerisch angewandten Studiengängen,

2. Bachelor of Science (B.Sc.) und Master of Science (M.Sc.) in den Fächergruppen Mathematik, Naturwissenschaften, Medizin, Agrar-, Forst- und Ernährungswissenschaften, in den Fächergruppen Ingenieurwissenschaften und Wirtschaftswissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,

3. Bachelor of Engineering (B.Eng.) und Master of Engineering (M.Eng.) in der Fächergruppe Ingenieurwissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,

4. Bachelor of Laws (LL.B.) und Master of Laws (LL.M.) in der Fächergruppe Rechtswissenschaften,

5. Bachelor of Fine Arts (B.F.A.) und Master of Fine Arts (M.F.A.) in der Fächergruppe Freie Kunst,

6. Bachelor of Music (B.Mus.) und Master of Music (M.Mus.) in der Fächergruppe Musik,

7. ¹Bachelor of Education (B.Ed.) und Master of Education (M.Ed.) für Studiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden. ²Für einen polyvalenten Studiengang kann entsprechend dem inhaltlichen Schwerpunkt des Studiengangs eine Bezeichnung nach den Nummern 1 bis 7 vorgesehen werden.

²Fachliche Zusätze zu den Abschlussbezeichnungen und gemischtsprachige Abschlussbezeichnungen sind ausgeschlossen. ³Bachelorgrade mit dem Zusatz „honours“ („B.A. hon.“) sind ausgeschlossen. ⁴Bei interdisziplinären und Kombinationsstudiengängen richtet sich die Abschlussbezeichnung nach demjenigen Fachgebiet, dessen Bedeutung im Studiengang überwiegt. ⁵Für Weiterbildungsstudiengänge dürfen auch Mastergrade verwendet werden, die von den vorgenannten Bezeichnungen abweichen. ⁶Für theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des

Pastoralreferenten qualifizieren („Theologisches Vollstudium“), können auch abweichende Bezeichnungen verwendet werden.

(3) In den Abschlussdokumenten darf an geeigneter Stelle verdeutlicht werden, dass das Qualifikationsniveau des Bachelorabschlusses einem Diplomabschluss an Fachhochschulen bzw. das Qualifikationsniveau eines Masterabschlusses einem Diplomabschluss an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen entspricht.

(4) Auskunft über das dem Abschluss zugrundeliegende Studium im Einzelnen erteilt das Diploma Supplement, das Bestandteil jedes Abschlussszeugnisses ist.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 7 Modularisierung

(1) ¹Die Studiengänge sind in Studieneinheiten (Module) zu gliedern, die durch die Zusammenfassung von Studieninhalten thematisch und zeitlich abgegrenzt sind. ²Die Inhalte eines Moduls sind so zu bemessen, dass sie in der Regel innerhalb von maximal zwei aufeinander folgenden Semestern vermittelt werden können; in besonders begründeten Ausnahmefällen kann sich ein Modul auch über mehr als zwei Semester erstrecken. ³Für das künstlerische Kernfach im Bachelorstudium sind mindestens zwei Module verpflichtend, die etwa zwei Drittel der Arbeitszeit in Anspruch nehmen können.

(2) ¹Die Beschreibung eines Moduls soll mindestens enthalten:

1. Inhalte und Qualifikationsziele des Moduls,
2. Lehr- und Lernformen,
3. Voraussetzungen für die Teilnahme,
4. Verwendbarkeit des Moduls,
5. Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten entsprechend dem European Credit Transfer System (ECTS-Leistungspunkte),
6. ECTS-Leistungspunkte und Benotung,
7. Häufigkeit des Angebots des Moduls,
8. Arbeitsaufwand und
9. Dauer des Moduls.

(3) ¹Unter den Voraussetzungen für die Teilnahme sind die Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten für eine erfolgreiche Teilnahme und Hinweise für die geeignete Vorbereitung durch die Studierenden zu benennen. ²Im Rahmen der Verwendbarkeit des Moduls ist darzustellen, welcher Zusammenhang mit anderen Modulen desselben Studiengangs besteht und inwieweit es zum Einsatz in anderen Studiengängen geeignet ist. ³Bei den Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten ist anzugeben, wie ein Modul erfolgreich absolviert werden kann (Prüfungsart, -umfang, -dauer).

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 8 Leistungspunktesystem

(1) ¹Jedem Modul ist in Abhängigkeit vom Arbeitsaufwand für die Studierenden eine bestimmte Anzahl von ECTS-Leistungspunkten zuzuordnen. ²Je Semester sind in der Regel 30 Leistungspunkte zu Grunde zu legen. ³Ein Leistungspunkt entspricht einer Gesamtarbeitsleistung der Studierenden im Präsenz- und Selbststudium von 25 bis höchstens 30 Zeitstunden. ⁴Für ein Modul werden ECTS-Leistungspunkte gewährt, wenn die in der Prüfungsordnung vorgesehenen Leistungen nachgewiesen werden. ⁵Die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten setzt nicht zwingend eine Prüfung, sondern den erfolgreichen Abschluss des jeweiligen Moduls voraus.

(2) ¹Für den Bachelorabschluss sind nicht weniger als 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen. ²Für den Masterabschluss werden unter Einbeziehung des vorangehenden Studiums bis zum ersten berufsqualifizierenden Abschluss 300 ECTS-Leistungspunkte benötigt. ³Davon kann bei entsprechender Qualifikation der Studierenden im Einzelfall abgewichen werden, auch wenn nach Abschluss eines Masterstudiengangs 300 ECTS-Leistungspunkte nicht erreicht werden. ⁴Bei konsekutiven Bachelor- und Masterstudiengängen in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren wird das Masterniveau mit 360 ECTS-Leistungspunkten erreicht.

(3) ¹Der Bearbeitungsumfang beträgt für die Bachelorarbeit 6 bis 12 ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit 15 bis 30 ECTS-Leistungspunkte. ²In Studiengängen der Freien Kunst kann in begründeten Ausnahmefällen der Bearbeitungsumfang für die Bachelorarbeit bis zu 20 ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit bis zu 40 ECTS-Leistungspunkte betragen.

(4) ¹In begründeten Ausnahmefällen können für Studiengänge mit besonderen studienorganisatorischen Maßnahmen bis zu 75 ECTS-Leistungspunkte pro Studienjahr zugrunde gelegt werden. ²Dabei ist die Arbeitsbelastung eines ECTS-Leistungspunktes mit 30 Stunden bemessen. ³Besondere studienorganisatorische Maßnahmen können insbesondere Lernumfeld und Betreuung, Studienstruktur, Studienplanung und Maßnahmen zur Sicherung des Lebensunterhalts betreffen.

(5) ¹Bei Lehramtsstudiengängen für Lehrämter der Grundschule oder Primarstufe, für übergreifende Lehrämter der Primarstufe und aller oder einzelner Schularten der Sekundarstufe, für Lehrämter für alle oder einzelne Schularten der Sekundarstufe I sowie für Sonderpädagogische Lehrämter I kann ein Masterabschluss vergeben werden, wenn nach mindestens 240 an der Hochschule erworbenen ECTS-Leistungspunkten unter Einbeziehung des Vorbereitungsdienstes insgesamt 300 ECTS-Leistungspunkte erreicht sind.

(6) ¹An Berufsakademien sind bei einer dreijährigen Ausbildungsdauer für den Bachelorabschluss in der Regel 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen. ²Der Umfang der theoriebasierten Ausbildungsanteile darf 120 ECTS-Leistungspunkte, der Umfang der praxisbasierten Ausbildungsanteile 30 ECTS-Leistungspunkte nicht unterschreiten.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV Anerkennung und Anrechnung*

Formale Kriterien sind [...] Maßnahmen zur Anerkennung von Leistungen bei einem Hochschul- oder Studiengangswechsel und von außerhochschulisch erbrachten Leistungen.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 9 Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen

(1) ¹Umfang und Art bestehender Kooperationen mit Unternehmen und sonstigen Einrichtungen sind unter Einbezug nichthochschulischer Lernorte und Studienanteile sowie der Unterrichtssprache(n) vertraglich geregelt und auf der Internetseite der Hochschule beschrieben. ²Bei der Anwendung von Anrechnungsmodellen im Rahmen von studiengangsbezogenen Kooperationen ist die inhaltliche Gleichwertigkeit anzurechnender nichthochschulischer Qualifikationen und deren Äquivalenz gemäß dem angestrebten Qualifikationsniveau nachvollziehbar dargelegt.

(2) Im Fall von studiengangsbezogenen Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen ist der Mehrwert für die künftigen Studierenden und die gradverleihende Hochschule nachvollziehbar dargelegt.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 10 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme

(1) Ein Joint-Degree-Programm ist ein gestufter Studiengang, der von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten aus dem Europäischen Hochschulraum koordiniert und angeboten wird, zu einem gemeinsamen Abschluss führt und folgende weitere Merkmale aufweist:

1. Integriertes Curriculum,
2. Studienanteil an einer oder mehreren ausländischen Hochschulen von in der Regel mindestens 25 Prozent,
3. vertraglich geregelte Zusammenarbeit,
4. abgestimmtes Zugangs- und Prüfungswesen und
5. eine gemeinsame Qualitätssicherung.

(2) ¹Qualifikationen und Studienzeiten werden in Übereinstimmung mit dem Gesetz zu dem Übereinkommen vom 11. April 1997 über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region vom 16. Mai 2007 (BGBl. 2007 II S. 712, 713) (Lissabon-Konvention) anerkannt. ²Das ECTS wird entsprechend §§ 7 und 8 Absatz 1 angewendet und die Verteilung der Leistungspunkte ist geregelt. ³Für den Bachelorabschluss sind 180 bis 240 Leistungspunkte nachzuweisen und für den Masterabschluss nicht weniger als 60 Leistungspunkte. ⁴Die wesentlichen Studieninformationen sind veröffentlicht und für die Studierenden jederzeit zugänglich.

(3) Wird ein Joint Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so finden auf Antrag der inländischen Hochschule die Absätze 1 und 2 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in den Absätzen 1 und 2 sowie in den §§ 16 Absatz 1 und 33 Absatz 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 11 Qualifikationsziele und Abschlussniveau

(1) ¹Die Qualifikationsziele und die angestrebten Lernergebnisse sind klar formuliert und tragen den in [Artikel 2 Absatz 3 Nummer 1 Studienakkreditierungsstaatsvertrag](#) genannten Zielen von Hochschulbildung

- wissenschaftliche oder künstlerische Befähigung sowie
- Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit und
- Persönlichkeitsentwicklung

nachvollziehbar Rechnung. ²Die Dimension Persönlichkeitsbildung umfasst auch die künftige zivilgesellschaftliche, politische und kulturelle Rolle der Absolventinnen und Absolventen. ³Die Studierenden sollen nach ihrem Abschluss in der Lage sein, gesellschaftliche Prozesse kritisch, reflektiert sowie mit Verantwortungsbewusstsein und in demokratischem Gemein Sinn maßgeblich mitzugestalten.

(2) Die fachlichen und wissenschaftlichen/künstlerischen Anforderungen umfassen die Aspekte Wissen und Verstehen (Wissensverbreiterung, Wissensvertiefung und Wissensverständnis), Einsatz, Anwendung und Erzeugung von Wissen/Kunst (Nutzung und Transfer, wissenschaftliche Innovation), Kommunikation und Kooperation sowie wissenschaftliches/künstlerisches Selbstverständnis/Professionalität und sind stimmig im Hinblick auf das vermittelte Abschlussniveau.

(3) ¹Bachelorstudiengänge dienen der Vermittlung wissenschaftlicher Grundlagen, Methodenkompetenz und berufsfeldbezogener Qualifikationen und stellen eine breite wissenschaftliche Qualifizierung sicher. ²Konsequente Masterstudiengänge sind als vertiefende, verbreiternde, fachübergreifende oder fachlich andere Studiengänge ausgestaltet. ³Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus. ⁴Das Studiengangskonzept weiterbildender Masterstudiengänge berücksichtigt die beruflichen Erfahrungen und knüpft zur Erreichung der Qualifikationsziele an diese an. ⁵Bei der Konzeption legt die Hochschule den Zusammenhang von beruflicher Qualifikation und Studienangebot sowie die Gleichwertigkeit der Anforderungen zu konsekutiven Masterstudiengängen dar. ⁶Künstlerische Studiengänge fördern die Fähigkeit zur künstlerischen Gestaltung und entwickeln diese fort.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung

§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und Satz 5

(1) ¹Das Curriculum ist unter Berücksichtigung der festgelegten Eingangsqualifikation und im Hinblick auf die Erreichbarkeit der Qualifikationsziele adäquat aufgebaut. ²Die Qualifikationsziele, die Studiengangsbezeichnung, Abschlussgrad und -bezeichnung und das Modulkonzept sind stimmig aufeinander bezogen. ³Das Studiengangskonzept umfasst vielfältige, an die jeweilige Fachkultur und das Studienformat angepasste Lehr- und Lernformen sowie gegebenenfalls Praxisanteile. ⁵Es bezieht die Studierenden aktiv in die Gestaltung von Lehr- und Lernprozessen ein (studierendenzentriertes Lehren und Lernen) und eröffnet Freiräume für ein selbstgestaltetes Studium.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 1 Satz 4

⁴Es [das Studiengangskonzept] schafft geeignete Rahmenbedingungen zur Förderung der studentischen Mobilität, die den Studierenden einen Aufenthalt an anderen Hochschulen ohne Zeitverlust ermöglichen.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 2

(2) ¹Das Curriculum wird durch ausreichendes fachlich und methodisch-didaktisch qualifiziertes Lehrpersonal umgesetzt. ²Die Verbindung von Forschung und Lehre wird entsprechend dem Profil der Hochschulart insbesondere durch hauptberuflich tätige Professorinnen und Professoren sowohl in grundständigen als auch weiterführenden Studiengängen gewährleistet. ³Die Hochschule ergreift geeignete Maßnahmen der Personalauswahl und -qualifizierung.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 3

(3) Der Studiengang verfügt darüber hinaus über eine angemessene Ressourcenausstattung (insbesondere nichtwissenschaftliches Personal, Raum- und Sachausstattung, einschließlich IT-Infrastruktur, Lehr- und Lernmittel).

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 4

(4) ¹Prüfungen und Prüfungsarten ermöglichen eine aussagekräftige Überprüfung der erreichten Lernergebnisse. ²Sie sind modulbezogen und kompetenzorientiert.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 5

(5) ¹Die Studierbarkeit in der Regelstudienzeit ist gewährleistet. ²Dies umfasst insbesondere

1. einen planbaren und verlässlichen Studienbetrieb,
2. die weitgehende Überschneidungsfreiheit von Lehrveranstaltungen und Prüfungen,
3. einen plausiblen und der Prüfungsbelastung angemessenen durchschnittlichen Arbeitsaufwand, wobei die Lernergebnisse eines Moduls so zu bemessen sind, dass sie in der Regel innerhalb eines Semesters oder eines Jahres erreicht werden können, was in regelmäßigen Erhebungen validiert wird, und
4. eine adäquate und belastungsangemessene Prüfungsdichte und -organisation, wobei in der Regel für ein Modul nur eine Prüfung vorgesehen wird und Module mindestens einen Umfang von fünf ECTS-Leistungspunkten aufweisen sollen.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 6

(6) Studiengänge mit besonderem Profilspruch weisen ein in sich geschlossenes Studiengangskonzept aus, das die besonderen Charakteristika des Profils angemessen darstellt.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 13 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge

§ 13 Abs. 1

(1) ¹Die Aktualität und Adäquanz der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen ist gewährleistet. ²Die fachlich-inhaltliche Gestaltung und die methodisch-didaktischen Ansätze des Curriculums werden kontinuierlich überprüft und an fachliche und didaktische Weiterentwicklungen angepasst. ³Dazu erfolgt eine systematische Berücksichtigung des fachlichen Diskurses auf nationaler und gegebenenfalls internationaler Ebene.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 13 Abs. 2 und 3

(2) In Studiengängen, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, sind Grundlage der Akkreditierung sowohl die Bewertung der Bildungswissenschaften und Fachwissenschaften sowie deren Didaktik nach ländergemeinsamen und länderspezifischen fachlichen Anforderungen als auch die ländergemeinsamen und länderspezifischen strukturellen Vorgaben für die Lehrerbildung.

(3) ¹Im Rahmen der Akkreditierung von Lehramtsstudiengängen ist insbesondere zu prüfen, ob

1. ein integratives Studium an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen von mindestens zwei Fachwissenschaften und von Bildungswissenschaften in der Bachelorphase sowie in der Masterphase (Ausnahmen sind bei den Fächern Kunst und Musik zulässig),

2. schulpraktische Studien bereits während des Bachelorstudiums und

3 eine Differenzierung des Studiums und der Abschlüsse nach Lehrämtern

erfolgt sind. ²Ausnahmen beim Lehramt für die beruflichen Schulen sind zulässig.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 14 Studienerfolg

¹Der Studiengang unterliegt unter Beteiligung von Studierenden und Absolventinnen und Absolventen einem kontinuierlichen Monitoring. ²Auf dieser Grundlage werden Maßnahmen zur Sicherung des Studienerfolgs abgeleitet. ³Diese werden fortlaufend überprüft und die Ergebnisse für die Weiterentwicklung des Studiengangs genutzt. ⁴Die Beteiligten werden über die Ergebnisse und die ergriffenen Maßnahmen unter Beachtung datenschutzrechtlicher Belange informiert.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 15 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich

Die Hochschule verfügt über Konzepte zur Geschlechtergerechtigkeit und zur Förderung der Chancengleichheit von Studierenden in besonderen Lebenslagen, die auf der Ebene des Studiengangs umgesetzt werden.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 16 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme

(1) ¹Für Joint-Degree-Programme finden die Regelungen in § 11 Absätze 1 und 2, sowie § 12 Absatz 1 Sätze 1 bis 3, Absatz 2 Satz 1, Absätze 3 und 4 sowie § 14 entsprechend Anwendung. ²Daneben gilt:

1. Die Zugangsanforderungen und Auswahlverfahren sind der Niveaustufe und der Fachdisziplin, in der der Studiengang angesiedelt ist, angemessen.

2. Es kann nachgewiesen werden, dass mit dem Studiengang die angestrebten Lernergebnisse erreicht werden.

3. Soweit einschlägig, sind die Vorgaben der Richtlinie 2005/36/EG vom 07.09.2005 (ABl. L 255 vom 30.9.2005, S. 22-142) über die Anerkennung von Berufsqualifikationen, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2013/55/EU vom 17.01.2014 (ABl. L 354 vom 28.12.2013, S. 132-170) berücksichtigt.

4. Bei der Betreuung, der Gestaltung des Studiengangs und den angewendeten Lehr- und Lernformen werden die Vielfalt der Studierenden und ihrer Bedürfnisse respektiert und die spezifischen Anforderungen mobiler Studierender berücksichtigt.

5. Das Qualitätsmanagementsystem der Hochschule gewährleistet die Umsetzung der vorstehenden und der in § 17 genannten Maßgaben.

(2) Wird ein Joint Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so findet auf Antrag der inländischen Hochschule Absatz 1 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in Absatz 1, sowie der in den §§ 10 Absätze 1 und 2 und 33 Absatz 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 19 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen

¹Führt eine Hochschule einen Studiengang in Kooperation mit einer nichthochschulischen Einrichtung durch, ist die Hochschule für die Einhaltung der Maßgaben gemäß der Teile 2 und 3 verantwortlich. ²Die gradverleihende Hochschule darf Entscheidungen über Inhalt und Organisation des Curriculums, über Zulassung, Anerkennung und Anrechnung, über die Aufgabenstellung und Bewertung von Prüfungsleistungen, über die Verwaltung von Prüfungs- und Studierendendaten, über die Verfahren der Qualitätssicherung sowie über Kriterien und Verfahren der Auswahl des Lehrpersonals nicht delegieren.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 20 Hochschulische Kooperationen

(1) ¹Führt eine Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, gewährleistet die gradverleihende Hochschule bzw. gewährleisten die gradverleihenden Hochschulen die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes. ²Art und Umfang der Kooperation sind beschrieben und die der Kooperation zu Grunde liegenden Vereinbarungen dokumentiert.

(2) ¹Führt eine systemakkreditierte Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, kann die systemakkreditierte Hochschule dem Studiengang das Siegel des Akkreditierungsrates gemäß § 22 Absatz 4 Satz 2 verleihen, sofern sie selbst gradverleihend ist und die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes gewährleistet. ²Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) ¹Im Fall der Kooperation von Hochschulen auf der Ebene ihrer Qualitätsmanagementsysteme ist eine Systemakkreditierung jeder der beteiligten Hochschulen erforderlich. ²Auf Antrag der kooperierenden Hochschulen ist ein gemeinsames Verfahren der Systemakkreditierung zulässig.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 21 Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien

(1) ¹Die hauptberuflichen Lehrkräfte an Berufsakademien müssen die Einstellungsvoraussetzungen für Professorinnen und Professoren an Fachhochschulen gemäß § 44 Hochschulrahmengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Januar 1999 (BGBl. I S. 18), das zuletzt durch Artikel 6 Absatz 2 des Gesetzes vom 23. Mai 2017 (BGBl. I S. 1228) geändert worden ist, erfüllen. ²Soweit Lehrangebote überwiegend der Vermittlung praktischer Fertigkeiten und Kenntnisse dienen, für die nicht die Einstellungsvoraussetzungen für Professorinnen oder Professoren an Fachhochschulen erforderlich sind, können diese entsprechend § 56 Hochschulrahmengesetz und einschlägigem Landesrecht hauptberuflich tätigen Lehrkräften für besondere Aufgaben übertragen werden. ³Der Anteil der Lehre, der von hauptberuflichen Lehrkräften erbracht wird, soll 40 Prozent nicht unterschreiten. ⁴Im Ausnahmefall gehören dazu auch Professorinnen oder Professoren an Fachhochschulen oder Universitäten, die in Nebentätigkeit an einer Berufsakademie lehren, wenn auch durch sie die Kontinuität im Lehrangebot und die Konsistenz der Gesamtausbildung sowie verpflichtend die Betreuung und Beratung der Studierenden gewährleistet sind; das Vorliegen dieser Voraussetzungen ist im Rahmen der Akkreditierung des einzelnen Studiengangs gesondert festzustellen.

(2) ¹Absatz 1 Satz 1 gilt entsprechend für nebenberufliche Lehrkräfte, die theoriebasierte, zu ECTS-Leistungspunkten führende Lehrveranstaltungen anbieten oder die als Prüferinnen oder Prüfer an der Ausgabe und Bewertung der Bachelorarbeit mitwirken. ²Lehrveranstaltungen nach Satz 1 können ausnahmsweise auch von nebenberuflichen Lehrkräften angeboten werden, die über einen fachlich einschlägigen Hochschulabschluss oder einen gleichwertigen Abschluss sowie über eine fachwissenschaftliche und didaktische Befähigung und über eine mehrjährige fachlich einschlägige Berufserfahrung entsprechend den Anforderungen an die Lehrveranstaltung verfügen.

(3) Im Rahmen der Akkreditierung ist auch zu überprüfen:

1. das Zusammenwirken der unterschiedlichen Lernorte (Studienakademie und Betrieb),
2. die Sicherung von Qualität und Kontinuität im Lehrangebot und in der Betreuung und Beratung der Studierenden vor dem Hintergrund der besonderen Personalstruktur an Berufsakademien und
3. das Bestehen eines nachhaltigen Qualitätsmanagementsystems, das die unterschiedlichen Lernorte umfasst.

[Zurück zum Gutachten](#)